

Kreis Viersen	4
745/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
746/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
747/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
748/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
749/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	8
750/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	9
751/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	10
752/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
753/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
754/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	13
755/2019 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brüggen und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Brüggen auf den Kreis Viersen.....	14
756/2019 Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN).....	15
Burggemeinde Brüggen.....	16
757/2019 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 12. November 2019.....	16
758/2019 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 12. November 2019.....	20
759/2019 Satzung der Burggemeinde Brüggen zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 12. November 2019	23
760/2019 Hundesteuersatzung der Burggemeinde Brüggen vom 12. November 2019.....	27
761/2019 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12. November 2019.....	33
762/2019 1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/4 a „Born - Nord“ vom 20.11.2019	37

763/2019	1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen zur Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ vom 20.11.2019.....	40
764/2019	2. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland – Schindheide“ vom 20.11.2019.....	43
765/2019	2. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen zur Satzung über örtliche für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/3 „Westlich des Kessler Weges“ vom 20.11.2019	46
766/2019	1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/5 „Born – Mitte“ (Überarbeitung) vom 20.11.2019.....	49
767/2019	1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Brü/12 a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) und Brü/12 b „Im Hustenfeld – westlicher Teil“ vom 20.11.2019.....	52
768/2019	1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen zur Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ vom 20.11.2019.....	55
Stadt Nettetal.....		58
769/2019	Bekanntmachung der Stadt Nettetal.....	58
770/2019	Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße “ im Stadtteil Kaldenkirchen	59
771/2019	Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-274 "Rahe Feld Nord" im Stadtteil Schaag.....	61
Gemeinde Niederkrüchten.....		63
772/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-79 „Pannemühle“	63
773/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Elmpf“	65
774/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-128 „VEP Solarpark Elmpf“	67
775/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über den erneuten Aufstellungsbeschluss und die Auslegung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“	69
Gemeinde Schwalmtal.....		74
776/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal.....	74
Stadt Viersen.....		75
777/2019	Straßenbenennung zweier Wege östlich der Hauptstraße.....	75
778/2019	Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen vom 13.11.2019	77
779/2019	Bebauungsplan Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" in Viersen - Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	80

780/2019	Bebauungsplan Nr. 26-4 „Krefelder Straße / Robend" in Viersen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -.....	83
781/2019	95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Süchtelner Straße / Ringofen" - Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	86
Stadt Willich.....		89
782/2019	Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 49 II W – Reinershof –.....	89
783/2019	Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zum 31.12.2018.....	92
784/2019	Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2018.....	114
Sonstige		145
785/2019	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	145
786/2019	Stadwerke Kempen GmbH: Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV	146
787/2019	Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 12.12.2019	150
788/2019	Tagesordnung 13. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	151
789/2019	Nachtragshaushaltssatzung 2019 des Bioabfallverbandes Niederrhein	152
790/2019	Einwohner am 31.07.2019	154
791/2019	Einwohner am 31.08.2019	155
792/2019	Einwohner am 30.09.2019	156

Kreis Viersen

745/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.04.2019
Aktenzeichen 03280329940/ze
gegen**

Herrn
Mario Roßberg
Weezer Straße 34
47574 Goch

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.11.2019

Im Auftrag

Zerres

746/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.10.2018
Aktenzeichen 03240757086/po
gegen**

Frau
Katharina Birkhäuser
Aachener Straße 155
40223 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.11.2019

Im Auftrag

Ruminski

747/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.11.2019 Aktenzeichen 03195616131/sv gegen

Frau
Nikola Ewa Dziedzic
Josefstraße 30
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.11.2019

Im Auftrag

Ruminski

748/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 18.11.2019
- Aktenzeichen 60/2 OWi 1493 / 19**

g e g e n:

Herrn
Piotr Wojcik
geboren 31.08.1983
letzte bekannt Anschrift
Jana Pawla II 14E/2
44-100 Gliwice
Polen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, den 18.11.2019
Im Auftrag
N i e b l i n g

749/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Kirsten Ghielen**, letzte bekannte Anschrift: **Stokserweg 15, NL-5981 NE Panningen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.09.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.11.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

750/2019 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Grzegorz Krzystof Molodkiewicz**, letzte bekannte Anschrift: **Orzeszkowej 12, PL-73-150 Lobež**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.10.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 25.11.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

751/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan Crum, letzte bekannte Anschrift: Bevrijdingssingel 9, 4051 AG Ochten NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.08.2019 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

752/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Jeffrey R Rademaker**, letzte bekannte Anschrift: **Anjerhof 58, 1431 RE Aalsmeer**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.10.2019** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

753/2019 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Mohamad El Bachrioui**, letzte bekannte Anschrift: **Juventastraat 144, 6846 XV Arnhem**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.08.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

754/2019 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Nicky van Dijk**, letzte bekannte Anschrift: **Bareveld 12, 9512 SB Nieuwediep**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **07.10.2019** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

755/2019 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brüggen und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Brüggen auf den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brüggen und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Brüggen auf den Kreis Viersen vom 17./30.09.2019 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 25.10.2019 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 45 vom 07.11.2019) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 20.11.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

756/2019 Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 2. Änderungssatzung vom 28.03.2019 zur Satzung des Zweckverbandes Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 39 vom 26.09.2019) bekannt gemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß §20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 20.11.2019

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

757/2019 **Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 12. November 2019**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 21 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016 in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Satzung
§ 2	Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
§ 3	Gebührenbemessung
§ 4	Gebührensätze
§ 4a	Gebührenabschlag
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 6	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

(2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Burggemeinde entsorgen lassen.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Burggemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:

1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System "Graue Tonne".

a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrundeliegenden Einwohnerequivalenzen und dem Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

2. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Absatz 2 (letzter Absatz) der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

3. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System "Blaue Tonne".

4. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

5. Anzahl der Abfallbehälter des Systems „Braune Tonne“, die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Absatz 2 und Absatz 3 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße). Für Abfallbehälter des Systems „Blaue Tonne“, die auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken aufgestellt sind, gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

a) nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 a) und 1 b)	
für einen 60 l Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung	95,97 €
für einen 60 l Behälter	148,34 €
für einen 80 l Behälter	186,66 €
für einen 120 l Behälter	262,99 €
für einen 240 l Behälter	492,83 €
für einen 1.100 l Container	
-wöchentliche Leerung	4.766,83 €
-14-tägige Leerung	2.403,05 €
b) für Gefäße im System "Blaue Tonne" nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 und 5 Satz 2 für	
einen 240-l-Behälter bei 4 wöchentlicher Leerung	24,03 €
für einen 1.100-l-Container bei 4 wöchentlicher Leerung	197,36 €

- c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4 beträgt 2,00 €
- d) Die Gebühr für die Zusatz-Abfallbehälter (System „Braune Tonne“) nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l) 40,00 €

(2) In den Gebühren nach Absatz 1 sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Absatz 2 Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.

- (3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 beträgt 4,50 €

- (4) Die Gebühr für den beantragten Austausch eines Behälters im System „Braune Tonne“ beträgt 50,00 €

(5) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend. Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 4a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System „Braune Tonne“ der Burggemeinde vor (§ 8 Absatz 1 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Absatz 1a) um 40,00 € (Eigenkompostierungsabschlag).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gebühr für die Abfallsäcke (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 3) ist in dem jeweiligen Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 13. November 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 12. November 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. November 2019

gez.
Gellen
Bürgermeister

758/2019 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 12. November 2019

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 19. Dezember 2018, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Brüggen

1.1 Benutzung der Leichenzelle je Tag	18,00 €
1.2 Benutzung des Feierraumes	186,00 €
1.3 Aufbewahrung der Urne	20,00 €

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattung in einem Reihengrab	275,00 €
2.2 Erdbestattung in einem pflegefreien Reihengrab	275,00 €
2.3 Erdbestattung in einem Wahlgrab	356,00 €
2.4 Urnenbeisetzung in Wahlgräbern	179,00 €
2.5 anonyme Urnenbeisetzung	114,00 €
2.6 Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab	133,00 €
2.7 Ascheverstreung auf einem Aschestreufeld	101,00 €
2.8 Urnenbeisetzung in einem pflegefreien Urnengrabfeld	133,00 €
2.9 Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	82,00 €

3. Ausgrabungen

3.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	606,00 €
--	----------

3.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt 404,00 €

3.3 Ausgrabung einer Urne 146,00 €

4. Umbettungen

4.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt 629,00 €

4.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt 508,00 €

4.3 Umbettung einer Urne 285,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

5.1 Reihengrab 1.674,00 €

5.2 pflegfreies Reihengrab 2.174,00 €

5.3 Wahlgrab je Grabstelle 2.472,00 €

5.4 Urnenwahlgrab 1.253,00 €

5.5 anonymes Urnengrab 472,00 €

5.6 Urnenreihengrab 1.097,00 €

5.7 Aschestreufeld 456,00 €

5.8 pflegefreies Urnengrabfeld 1.789,00 €

5.9 Urnenstele 1.334,00 €

5.10 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern
je Grabstelle und Jahr 99,00 €

5.11 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern
je Jahr 50,00 €

5.12 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabfeldern
je Jahr 72,00 €

5.13 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenstelen
je Jahr 53,00 €

6. Sonstige Gebühren

6.1 Kostenerstattung für die Heckenbepflanzung
an Wahlgrabstätten 80,00 €

6.2 Gebühr bei Aufgabe des Nutzungsrechts
vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalenderjahr 30,00 €

7. Erlaubnisse

7.1 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung

von Grabmälern je Grabstelle

20,00 €

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt wird.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.11.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 12. November 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. November 2019

gez.

Gellen

Bürgermeister

759/2019 Satzung der Burggemeinde Brüggen
zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
vom 12. November 2019

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 29. September 2016 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

- (1) Die Burggemeinde erhebt gemäß § 5 der Straßenreinigungssatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.
Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Burggemeinde.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung als Fußgängerzone oder als verkehrsberuhigter Bereich kenntlich gemachten Straßen gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 2 – 5, für die übrigen Straßen sind - soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Anwohner übertragen ist - die Bestimmungen der Absätze 6 – 11 anzuwenden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßenflächen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Burggemeinde Brüggen (vergl. Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung) erschlossen sind.
- (3) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung
- a) für die erste Erschließungsstraße zu 100 %,
 - b) für die zweite Erschließungsstraße zu 75 %,
 - c) für die dritte Erschließungsstraße zu 50 %
- zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

- (5) Die jährliche Benutzungsgebühr nach Absätze 2 – 4 beträgt für die
- a) ein- bis zweimalige wöchentliche Reinigung der Fußgängerzone im Ortsteil Brüggen EUR 13,39
 - b) 14-tägliche Reinigung des verkehrsberuhigten Bereiches im Ortsteil Bracht EUR 0,86
je Berechnungsfaktor.
- (6) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (7) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (9) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 7 und 8 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (10) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung ihrer Länge nach, beginnend mit der längsten Seite,
- a) für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge,
 - b) für die zweite Grundstücksseite mit dreiviertel der Länge,
 - c) die dritte Grundstücksseite mit der halben Länge
- zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.
- (11) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 6 – 10) für Straßen mit innerörtlicher und überörtlicher Verkehrsbedeutung EUR 0,76
- (12) Treffen aufgrund der vorgenannten Bestimmungen mehrere Gebührenmaßstäbe im Sinne des Absatzes 1 aufeinander, so sind die Gebühren zunächst nach den Absätzen 2 bis 5 zu berechnen. Erst dann ist für die verbleibenden Grundstücksseiten die Gebühr nach den Absätzen 6 – 9 zu ermitteln. Dabei sind die vorher berücksichtigten Grundstücksseiten unabhängig von ihrer Länge als erste und gegebenenfalls zweite und dritte Grundstücksseiten im Sinne des Absatzes 9 zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages zu zahlen.
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 12. November 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. November 2019

gez.
Gellen
Bürgermeister

760/2019 Hundesteuersatzung der Burggemeinde Brüggen vom 12. November 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung vom 12. November 2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Burggemeinde Brüggen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 78,00 €; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 102,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 € je Hund; |
| d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden | 660,00 € je Hund; |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Burggemeinde Brüggen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, jedoch nur für einen Hund. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 und 3 nicht gewährt, soweit kein Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt, soweit kein Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Der Hund verfügt über die hinlängliche Eignung, wenn er die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Burggemeinde Brüggen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt hat; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für eine Steuerbefreiung nach § 3 gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich ist für die Befreiung nach § 3 Absatz 2 die Bewilligung zur (Teil-)Übernahme der Kosten der Ausbildung des Hundes durch eine Krankenkasse nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Burggemeinde Brüggen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Burggemeinde Brüggen anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Burggemeinde Brüggen weggezogen ist, bei ihr abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Burggemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Burggemeinde Brüggen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Burggemeinde Brüggen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Burggemeinde Brüggen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Absatz 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 18.12.1997, sowie die 1. bis 4. Änderungssatzung vom 12.12.2000, vom 16.12.2003, 09.12.2010 und vom 18.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Burggemeinde Brüggen vom 12. November 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. November 2019

gez.
Gellen
Bürgermeister

761/2019 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12. November 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

1. Die Burggemeinde Brüggen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
 - a) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 11 Ziffer 1 TIntG,
 - b) Zugewanderten nach § 11 Ziffer 2 TIntG,
 - c) Ausländerinnen und Ausländern nach § 11 Ziffern 3 und 4 TIntG,
 - d) Asyl begehrenden Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingen, die zu dem Personenkreis nach § 2 FlüAG gehören und
 - e) Ausländern, deren Abschiebung nach § 60 a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde und
 - f) Obdachlosen

Unterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Burggemeinde Brüggen und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art. Es beginnt mit der Einweisung und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine/einen mit der Aufsicht bzw. der Verwaltung der Unterkunft beauftragte/n Bedienstete/Bediensteten der Burggemeinde Brüggen.
3. Die Burggemeinde kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen, Gebäudeteile und Häuser anmieten und weitere gemeindeeigene Objekte nutzen, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen. Bei Aufgabe der Unterkünfte soll geprüft werden, ob die/der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen der Burggemeinde und dem Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

1. Die Räume bzw. Bettenplätze werden den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.
2. Die Unterkunft dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

3. In der Unterkunft dürfen nur eingewiesene Personen die ihnen zugewiesenen Räume bzw. Bettenplätze bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein nicht genehmigter Tausch der Räume sind nicht gestattet.
4. Die Ordnung in der Unterkunft wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.
5. Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die eingewiesene Person
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Unterbringung verliert,
 - c) nicht mehr zu dem in § 1 genannten Personenkreis gehört,
 - d) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Anweisungen der Burggemeinde verstoßen hat.
6. Die Benutzerin/der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder die Benutzerin/der Benutzer den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Nutzerin/der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Unterkünfte und Wohnungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 2 oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten; es sei denn, der Nutzer kann die Unterkunft aus eigenem Einkommen ganz oder selbst finanzieren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Verheiratete haften auch für die Gebührenschild des Ehegatten und Eltern ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§1).
4. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
5. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 4 Höhe der Gebühren und Nebenkosten und Bemessungsgrundlage

1. Die Benutzungsgebühr wird insbesondere für folgende Kosten erhoben:

Grundbesitzabgaben/Steuern, Versicherung, Kosten des Schornsteinfegers, Mieten, Personalkosten, Unterhaltung des beweglichen Vermögens, der Grundstücke und baulichen Anlagen, Wasser- und Heizkosten, sowie Kosten der Energieversorgung.

2. Die anfallenden Kosten werden anhand der zu erwartenden Kosten des Gebührenjahres ermittelt. Die Benutzungsgebühr wird pro Person erhoben.
3. Die Benutzungsgebühr wird auf monatlich 225,74 Euro pro Person festgesetzt.
4. Für selbst verursachte Schäden an dem Gebäude oder der Einrichtung werden die Benutzerinnen/Benutzern zum Ersatz des Schadens (tatsächliche Reparatur- oder Wiederherstellungsbzw. Ersatzkosten) im Rahmen des Schadenersatzrechtes herangezogen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Zahlungsverwaltung der Burggemeinde Brüggen zu entrichten. Die Gebühren für den Monat der Zuweisung sind bis zum 3. Tag des Folgemonats zu entrichten.

§ 6 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Burggemeinde Brüggen über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Burggemeinde Brüggen vom 25.02.2015 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2016 zur Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Burggemeinde Brüggen vom 25.02.2015 und über die Einrichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Brüggen vom 04.07.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12. November 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. November 2019

gez.
Gellen
Bürgermeister

762/2019 1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggem über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/4 a „Born - Nord“ vom 20.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 hat der Rat der Burggemeinde Brüggem in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/4 a „Born - Nord“ in der Gemarkung Brüggem, Flur 44 und 47. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.



Kartenausschnitt

§ 2**Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden in Ziffer IV. Einfriedungen und V. Abschirmwände und Garagen-grenzwände, wie folgt neu gefasst:

IV. Einfriedigungen

1. Einfriedungen in Vorgärten
 - 1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
 - 1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen
 - 2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
 - 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beachten sind.
3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
 - 3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
 - 3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
 - 3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
 - 3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.
4. Sonderfälle
 - 4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.

- 4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

Die Nummerierung der örtlichen Bauvorschriften ändert sich unter Ziffer **VI. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter** in Ziffer **V. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter und in Ziffer VII Werbeanlagen in Ziffer VI Werbeanlagen**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter Ziffer IV. Einfriedungen und V. Abschirmwände und Garagengrenzwände über örtliche Bauvorschriften vom 08.05.1998 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/4 a „Born - Nord“ vom 20.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.11.2019
Gellen
Bürgermeister

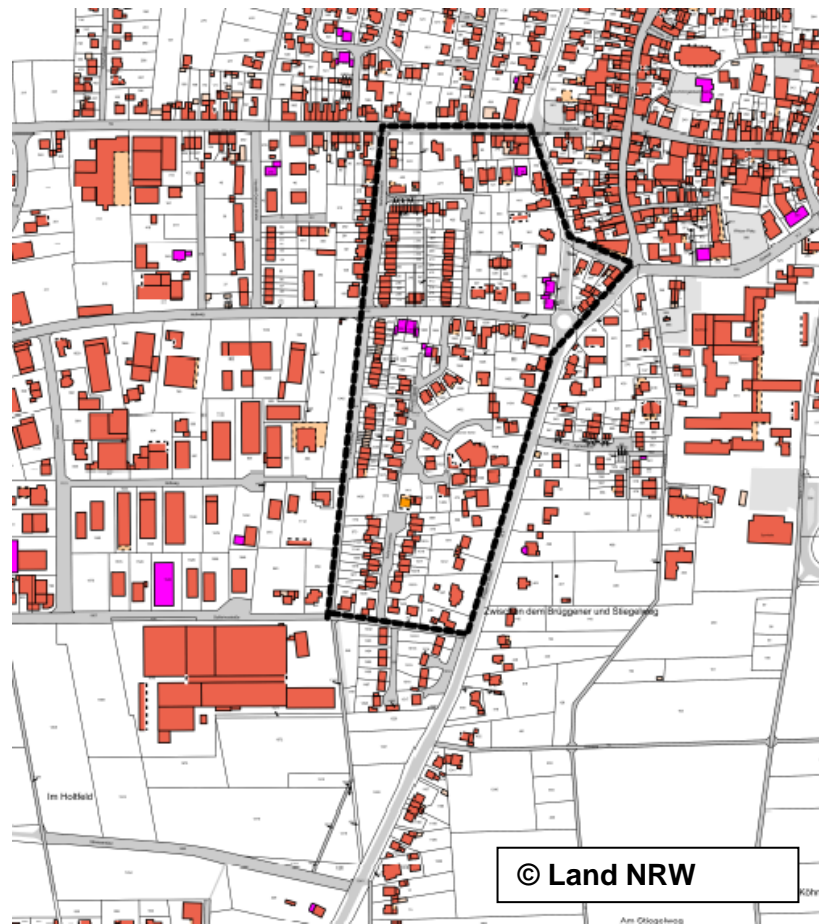
763/2019 1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen zur Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ vom 20.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ einschließlich aller Änderungen in der Gemarkung Bracht, Flur 20 und 26. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.



Kartenausschnitt

§ 2**Örtliche Bauvorschriften textlicher Art**

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden in Ziffer IV. Einfriedungen und V. Abschirmwände und Garagen-grenzwände, wie folgt neu gefasst:

IV. Einfriedigungen

1. Einfriedungen in Vorgärten
 - 1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
 - 1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
2. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen
 - 2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.
 - 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beachten sind.
3. Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen
 - 3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.
 - 3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.
 - 3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.
 - 3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.
4. Sonderfälle
 - 4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.

- 4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
5. Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

Die Nummerierung der örtlichen Bauvorschriften ändert sich unter Ziffer **VI. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter** in Ziffer **V. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter Ziffer IV. Einfriedigungen, V. Abschirmwände der Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 24.09.2010 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Bra/7 „Stiegstraße“ vom 20.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.11.2019

gez.
Gellen
Bürgermeister

764/2019 2. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland – Schindheide“ vom 20.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland – Schindheide“ einschließlich der Änderungen in der Gemarkung Brüggen, Flur 49, 50, 51 und 52. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter § 2 in Ziffer 5. Einfriedungen und 6. Mauern, wie folgt neu gefasst:

5. Einfriedigungen

5.1 Einfriedungen in Vorgärten

5.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

5.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

5.2 Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

5.2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.

5.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.

5.3 Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen

5.3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.

5.3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.

5.3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

5.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.

5.4 Sonderfälle

5.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.

- 5.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 5.4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
- 5.5 Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter § 2, Ziffer 5. Einfriedigungen und 6. Mauern, über örtliche Bauvorschriften vom 27.03.1981 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/2 „Herrenland – Schindheide“ vom 20.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.11.2019

gez.
Gellen
Bürgermeister

765/2019 2. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen zur Satzung über örtliche für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/3 „Westlich des Kessler Weges“ vom 20.11.2019

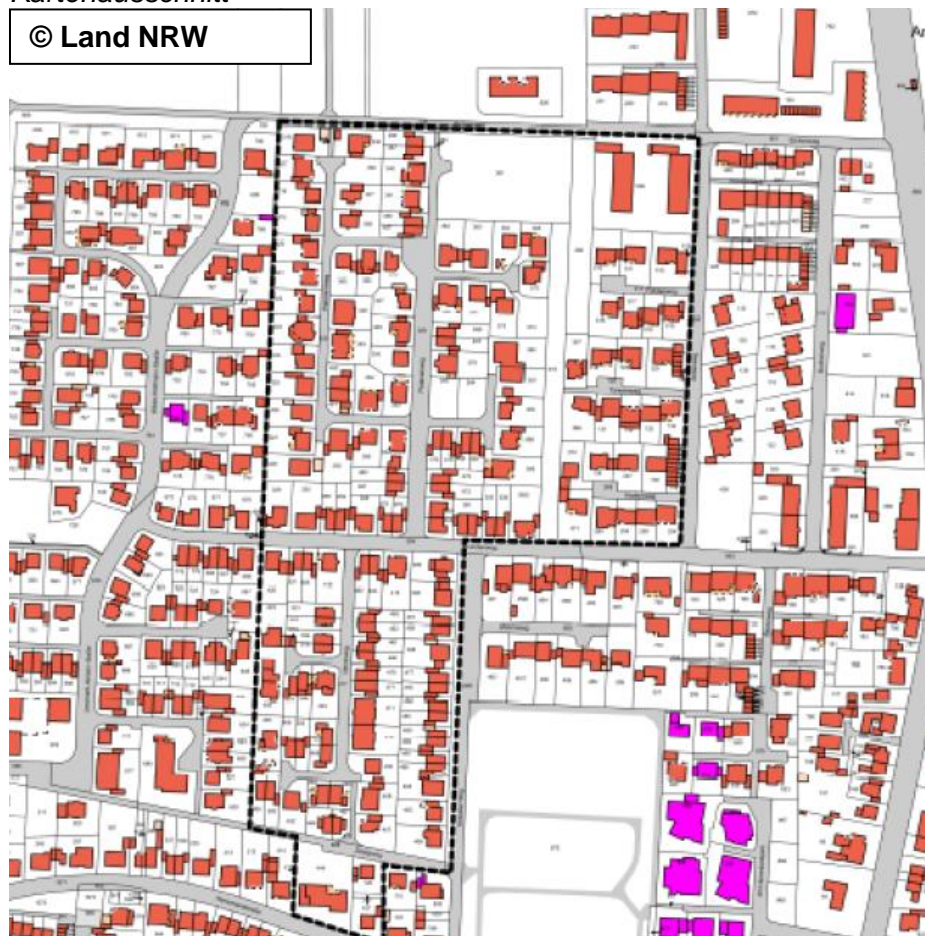
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/3 „Westlich des Kessler Weges“ einschließlich aller Änderungen des Bebauungsplanes in der Gemarkung Brüggen, Flur 49 und 52. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Die örtlichen Bauvorschriften unter II Gestalterische Festsetzungen nach § 103 BauONW werden in Ziffer 5. Vorgärten und Einfriedigungen wie folgt neu gefasst:

5. Vorgärten und Einfriedigungen

5.1 Einfriedigungen in Vorgärten

5.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

5.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

5.2 Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

5.2.1 Einfriedigungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.

5.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedigungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beachten sind.

5.3 Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen

5.3.1 Einfriedigungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.

5.3.2 Einfriedigungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlatenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedigungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.

5.3.3 Dabei dürfen die Einfriedigungen baulicher Art abweichend von Ziffer 5.3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

5.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 5.3.1 anzurechnen.

5.4 Sonderfälle

5.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 5.2 und 5.3 entsprechend.

5.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 5.3 für eine Seite zugelassen werden.

5.4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.

5.5 Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter Ziffer 5 Vorgärten und Einfriedungen der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/3 „Westlich des Kessler Weges“ vom 06.11.1981 sowie die dazu erlassene 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften vom 04.04.1986 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/3 „Am Kessler Weg“ vom 20.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.11.2019

gez.

Gellen
Bürgermeister

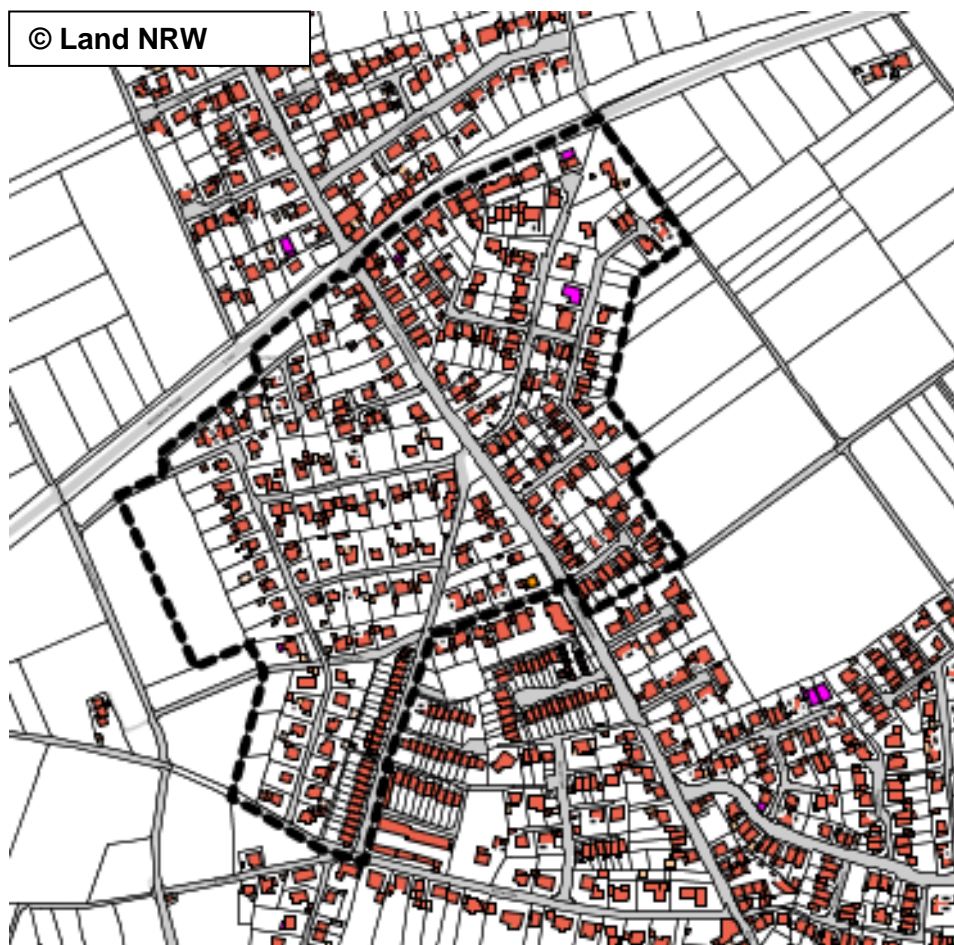
766/2019 1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/5 „Born – Mitte“ (Überarbeitung) vom 20.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/5 „Born – Mitte“ (Überarbeitung) in der Gemarkung Brüggen, Flur 45. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden unter Ziffer 4. Vorgärten und Einfriedungen und 5. Abschirmwände, wie folgt neu gefasst:

4. Einfriedigungen

4.1 Einfriedungen in Vorgärten

4.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

4.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

4.2 Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

4.2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.

4.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) zu beachten sind.

4.3 Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen

4.3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.

4.3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.

4.3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

4.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.

4.4 Sonderfälle

4.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.

- 4.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 4.4.3 Bei besonderen Geländebeziehungen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
- 4.5 Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter 4. Vorgärten und Einfriedungen und 5. Abschirmwände, über örtliche Bauvorschriften vom 18.12.1996 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/5 „Born – Mitte“ (Überarbeitung) vom 20.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.11.2019

gez.

Gellen
Bürgermeister

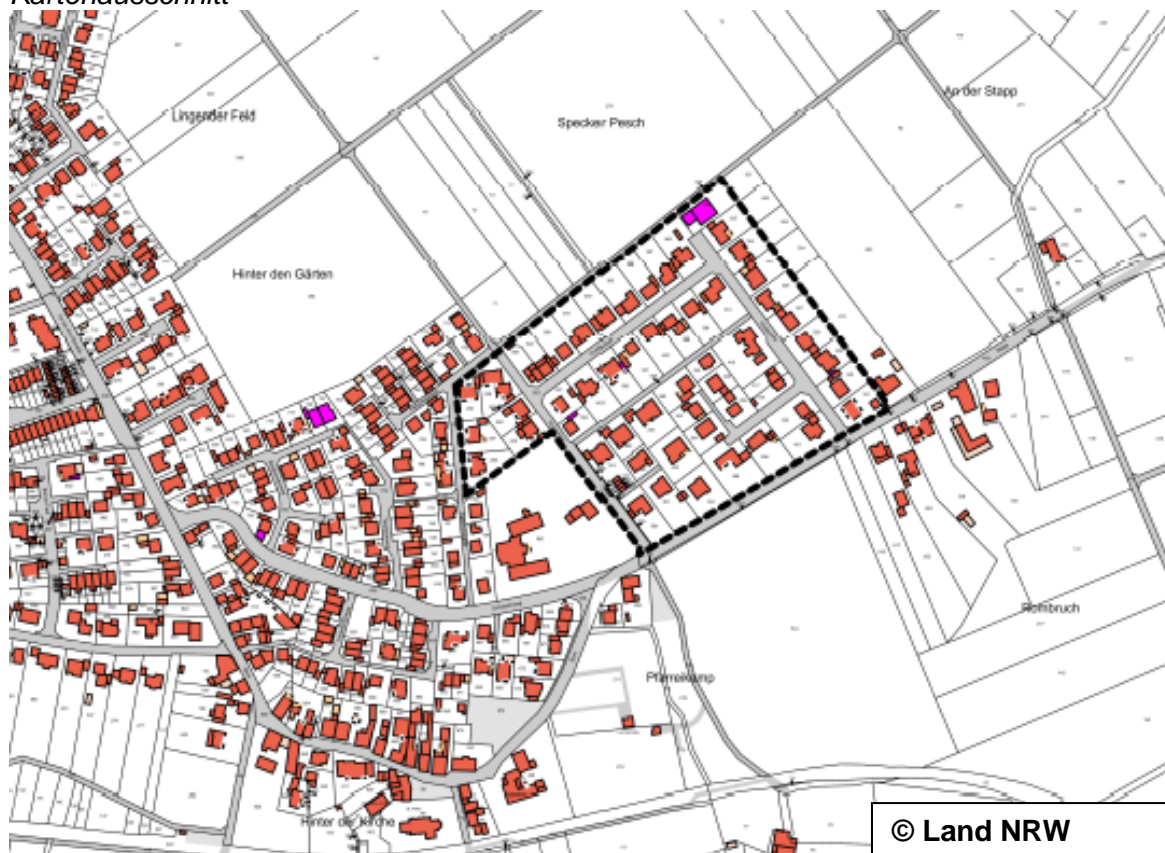
767/2019 1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggem über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Brü/12 a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) und Brü/12 b „Im Hustenfeld – westlicher Teil“ vom 20.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 hat der Rat der Burggemeinde Brüggem in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich der Bebauungspläne Brü/12 a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) und Brü/12 b „Im Hustenfeld – westlicher Teil“ in der Gemarkung Brüggem, Flur 42 und 46. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden in Ziffer 5. Einfriedungen und 6. Abschirmwände, Garagen-grenzwände, wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt:

5. Einfriedigungen

5.1 Einfriedungen in Vorgärten

5.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

5.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

5.2 Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

5.2.1 Einfriedungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.

5.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beachten sind.

5.3 Einfriedungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen

5.3.1 Einfriedungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.

5.3.2 Einfriedungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.

5.3.3 Dabei dürfen die Einfriedungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

5.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.1 anzurechnen.

5.4 Sonderfälle

5.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 2. und 3. entsprechend.

- 5.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3. für eine Seite zugelassen werden.
- 5.4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
- 5.5 Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter Ziffer 5. Einfriedigungen und 6. Abschirmwände, Garagengrenzwände der Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 15.04.1994 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Brü/12 a „Im Hustenfeld“ (Teilüberarbeitung) und Brü/12 b „Im Hustenfeld – westlicher Teil“ vom 20.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.11.2019

gez.

Gellen
Bürgermeister

§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Die örtlichen Bauvorschriften werden in Ziffer 3 Einfriedigungen, Abschirmwände wie folgt neu gefasst:

3. Einfriedigungen, Abschirmwände

3.1. Einfriedigungen in Vorgärten

3.1.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

3.1.2 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.

3.2 Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an Nachbargrenzen

3.2.1 Einfriedigungen baulicher Art außerhalb der Vorgärten dürfen an den Nachbargrenzen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab genehmigter Geländeoberfläche.

3.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und Errichtung von Einfriedigungen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) zu beachten sind.

3.3 Einfriedigungen außerhalb der Vorgärten (Wohngärten) an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen

3.3.1 Einfriedigungen baulicher Art und Hecken außerhalb der Vorgärten dürfen an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Verkehrs- bzw. Grünfläche.

3.3.2 Einfriedigungen baulicher Art sind nur als offener Stabgitterzaun, Maschendrahtzaun oder Holzlattenzaun zulässig. Vollständig geschlossene bauliche Einfriedigungen sowie Sichtschutz-Einflechtungen sind nicht zulässig.

3.3.3 Dabei dürfen die Einfriedigungen baulicher Art abweichend von Ziffer 3.3.2 bis zu einer Länge von maximal 1/3 der eingefriedeten Grenze als blickdicht geschlossenes Bauteil ausgeführt werden (z.B. Mauer, Mauerpfeiler, Gabione, Holzelement oder Sichtschutz-Einflechtung). Das maximale Höhenmaß aus Ziffer 3.3.1 gilt entsprechend. Die geschlossenen Bauteile dürfen eine Einzellänge von maximal 5,0 m nicht überschreiten. Außerdem ist zwischen den geschlossenen Bauteilen jeweils ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

3.3.4 Stein- oder Betonsockel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Die Sockelhöhe ist auf die maximal zulässige Einfriedungshöhe nach Ziffer 3.3.1 anzurechnen.

3.3.5 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten an die Grünfläche Friedhof, Gemarkung Brüngen, Flur 52, Parzelle 807 angrenzen, gelten die Vorschriften gemäß der Ziffern 3.3.2 entsprechend.

3.4 Sonderfälle

3.4.1 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten der Straße zugewandt sind, gelten im Wohngartenbereich die Vorschriften gemäß der Ziffern 3.2 und 3.3 entsprechend.

- 3.4.2 Bei Grundstücken, auf denen die Wohngärten mit mehr als 2 Seiten an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen angrenzen, können Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3.3 für eine Seite zugelassen werden.
- 3.4.3 Bei besonderen Geländeverhältnissen können Ausnahmen von den Höhenmaßen zugelassen werden.
- 3.5 Bestandsschutz für vorhandene Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Einfriedungen, Trenn- und Sichtschutzwände und Hecken, die vor dem Inkrafttreten der Satzung zulässigerweise errichtet worden sind, haben Bestandsschutz. Bei Neuerrichtung sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Festsetzungen unter Ziffer 3 Einfriedigungen, Abschirmwände der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ vom 27.03.2015 ihre Rechtswirksamkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ vom 20.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 20.11.2019

Gellen
Bürgermeister

Stadt Nettetal

769/2019 Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die an Herrn Sinan Hoffmann, geb. am 23.12.1989, gerichtete Rechtswahrungsanzeige gemäß des § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 21.11.2019 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 21.11.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Gerten)

770/2019 Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 09.07.2019 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 08.10.2019 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand des Stadtteils Kaldenkirchen nördlich der Steyler Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass am **10.12.2019 um 18:00 Uhr** in der Aula der Hauptschule Kaldenkirchen, Buschstraße 28, Eingang gegenüber dem Nettebad, eine Bürgerversammlung stattfindet, in der die beabsichtigte Planung an Hand von Plankonzepten erläutert und erörtert werden soll.

Dazu sind alle interessierten Bürger eingeladen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 09.12.2019 bis zum 17.01.2020** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 25.11.2019
Im Auftrag
gez. Eckert



771/2019 Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-274 "Raher Feld Nord" im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-274 „Raher Feld Nord“ beschlossen.

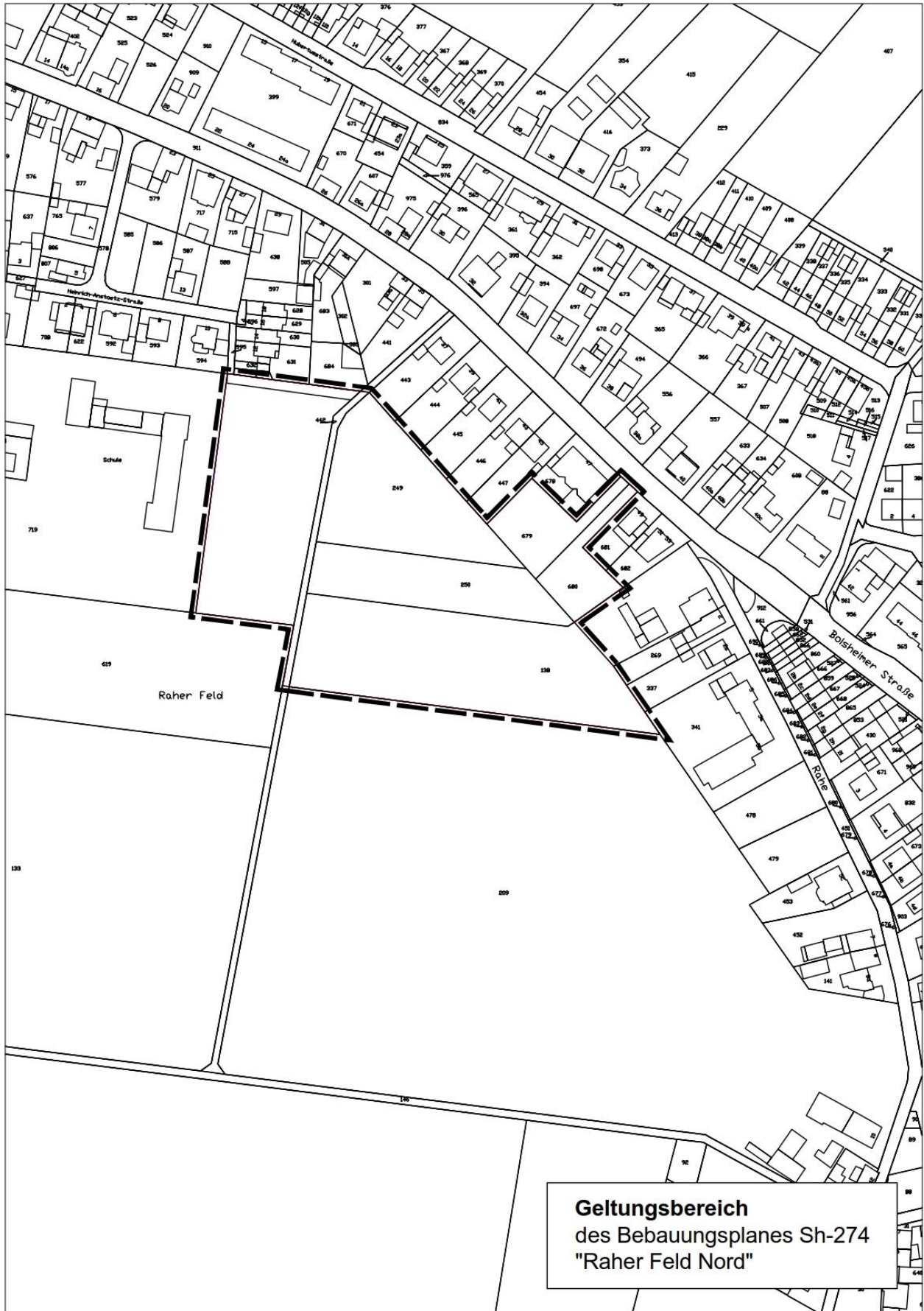
Das Plangebiet liegt zwischen dem Schulgelände der Grundschule in Schaag im Westen und der Straßenrandbebauung der Boisheimer Straße im Osten.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines abgeschlossenen Wohngebietes durch eine Stickerschließung von der Boisheimer Straße aus. Angedacht sind sowohl freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser als auch Geschosswohnungsbau in bis zu zweigeschossiger Bauweise. Planerisch wird die Option auf eine Erweiterung um ein bzw. weitere Wohngebiete in Richtung Süden durch das Freihalten einer möglichen Erschließungstrasse aufrechterhalten.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 25.11.2019

gez. Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Sh-274
"Raheer Feld Nord"

Gemeinde Niederkrüchten

772/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-79 „Pannenmühle“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), den Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Ortsrandlage von Niederkrüchten. Ziel der Planung ist es, eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Straße „Pannenmühle“ soll hierdurch sinnvoll komplettiert werden.

Der Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom **09. Dezember 2019** bis einschließlich **31. Januar 2020** im Fachbereich II -, Planen, Bauen, Umwelt-, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung äußern:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

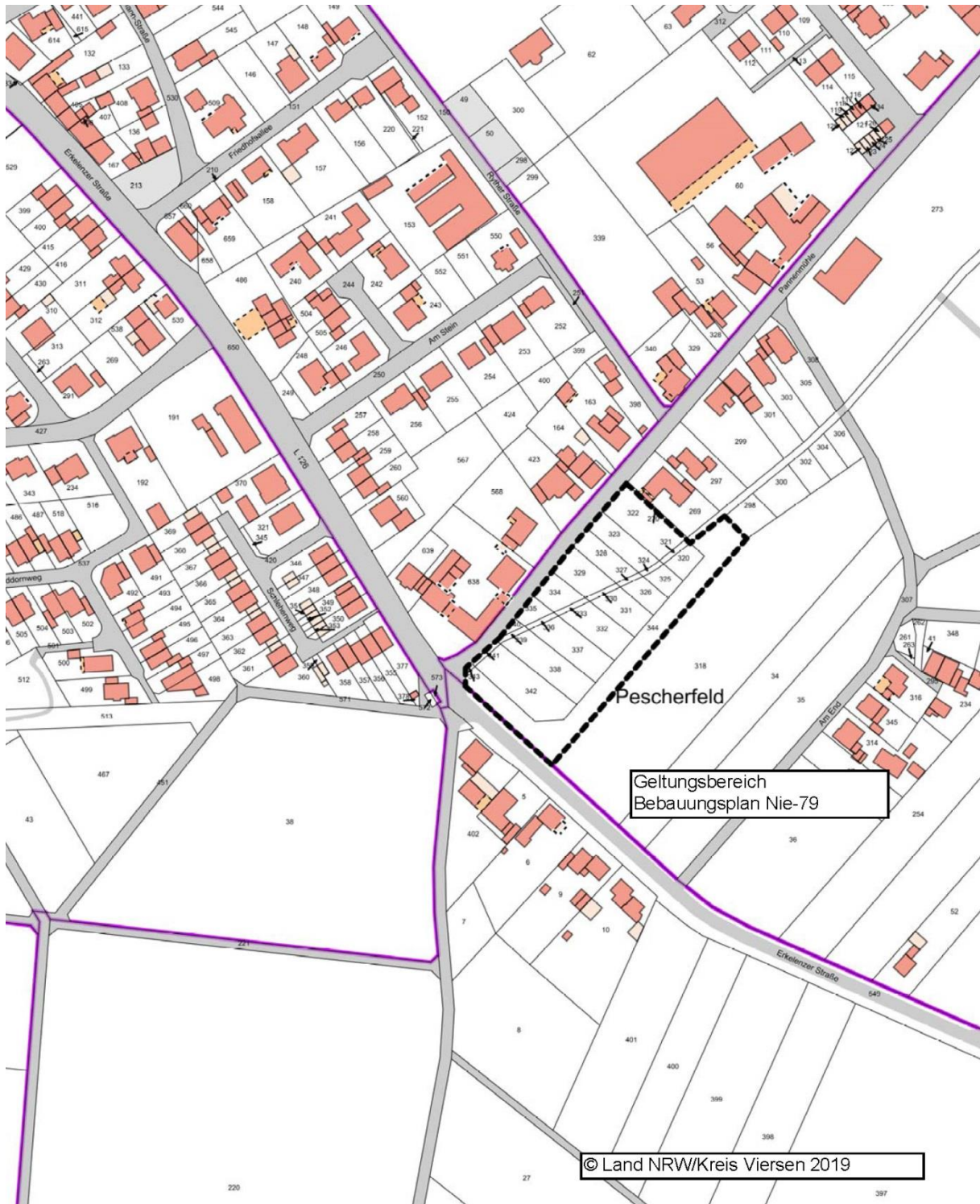
An den folgenden Tagen bleibt das Rathaus über die gesetzlichen Feiertage hinaus geschlossen:

Heiligabend, den 24. Dezember 2019
27. Dezember 2019
30. Dezember 2019
Silvester, den 31. Dezember 2019

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Niederkrüchten, den 21.11.2019

Der Bürgermeister
gez. Wassong



**773/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
über die Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark
Elmpt“**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Elmpt“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich auf der ehemaligen britischen Militärliegenschaft „Javelin Barracks“ im Ortsteil Elmpt.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks auf dem südlichen Taxiway sowie Verbindungswegen zur ehemaligen Start- und Landebahn. Die Planung wird im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“ durchgeführt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 20.11.2019
Der Bürgermeister
gez. Wassong



**774/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“**

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, den Bebauungsplan Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich auf der ehemaligen britischen Militärliegenschaft „Javelin Barracks“ im Ortsteil Elmpt. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks auf dem südlichen Taxiway sowie Verbindungswegen zur ehemaligen Start- und Landebahn.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Die Planung wird im Parallelverfahren mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Elmpt“ durchgeführt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 20.11.2019
Der Bürgermeister
gez. Wassong

**775/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
über den erneuten Aufstellungsbeschluss und die Auslegung
der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“**

I. Aufstellungsbeschluss

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erneut beschlossen, die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Elmpter Wald. Aufgrund der nicht unerheblichen Anpassungen des Geltungsbereiches in Folge von Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss erforderlich.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossen, die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom **09. Dezember 2019** bis einschließlich **31. Januar 2020** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

An den folgenden Tagen bleibt das Rathaus über die gesetzlichen Feiertage hinaus geschlossen:

Heiligabend, den 24. Dezember 2019

27. Dezember 2019

30. Dezember 2019

Silvester, den 31. Dezember 2019

Bestandteil der Auslegung sind die Begründung einschließlich Umweltbericht, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, die während der o.g. Zeiten eingesehen werden können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Flächennutzungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten zum Download zur Verfügung:

*(www.niederkruechten.de -> *Wirtschaft & Wohnen* -> *Planen & Bauen* -> *Aktuelle Planverfahren*)*

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Zu diesem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Fachgutachten	Thematischer Bezug
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Darlegung der Betroffenheit, Prognose und Vermeidungsmaßnahmen zu planungsrelevanten Arten der Gruppe Fledermäuse (insbesondere Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Raufhautfledermaus, Breitflügel-, Wimpern- und Zwergfledermäuse), Vögel (insbesondere Fitis, Gimpel, Kuckuck, Waldlaubsänger) und Reptilien

2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger)

Schutzgut	Umweltbericht	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit		Wohnumfeld, Freizeit und Erholung, Lärm – insbesondere Verkehrslärm A 52
Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt		Vorhandene Vegetation der forstlich genutzten Waldflächen sowie teilweise Waldumwandlung Säugetiere (Fledermäuse, Biber), Brutvögel (Schutzmaßnahmen für wald- und gebüschbrütende Arten), Amphibien (Moorfrosch) und Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse)
Boden		Punktuelle Inanspruchnahme für Urnenkörper Anlage eines Andachtsplatzes und einer Stellplatzfläche Flächiger Beibehalt der natürlichen Böden
Fläche		Teilversiegelung durch Stellplatzfläche und Andachtsplatz

Wasser		Grundwasserflurabstände im Zusammenhang mit Bestattungen Fließgewässer Tackenbendener Bach Stillgewässer
Luft und Klima		Förderung der Klimaeigenschaften des Waldes durch Waldumbau
Landschaft		Unveränderte Nutzung der Flächen als Wald Punktuelle bauliche Eingriffe durch Stellplatzfläche und Andachtsplatz Keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen
Kultur- und Sachgüter		Kulturlandschaftsbereiche nicht negativ berührt Bodendenkmäler aus dem Geltungsbereich ausgenommen oder Nutzungsausschluss formuliert

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Schutzgut	Behörde oder TöB	Thematischer Bezug
Mensch und Gesundheit	Kreis Viersen	Infektionshygiene, Bestattungsrecht
	Industrie- und Handelskammer	Lärmauswirkungen durch Abgrabung und Windenergie
	Naturschutzbund	Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf Bäume, Zugänglichkeit für behinderte Menschen
	Landesbetrieb Wald und Holz	Einfriedungen, Betretung der Waldflächen zur Erholung
Fläche	Bezirksregierung Arnsberg	Bergwerksrechte
	Bezirksregierung Düsseldorf	Kompensationsflächen der A 52
	Kreis Viersen	Kompensationsflächen der A 52

	Landesbetrieb Straßen NRW	Kompensationsflächen der A 52
Wasser	Erftverband	Standorte Grundwassermessstellen
	Geologischer Dienst NRW	Grundwasserbeeinflussung
Landschaft	Kreis Viersen	Betroffenheit von Bereichen zum Schutz der Natur
	Naturschutzbund	Anregung einer ortsnäheren Lage und Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen
Kultur- und Sachgüter	Bezirksregierung Düsseldorf	keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes
	Landschaftsverband Rheinland	Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Archäologischer Siedlungsunstrraum Römerzeitlicher Fundplatz sowie urgeschichtliche und mittelalterliche Fundstellen als vermutete Bodendenkmäler

Aus der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Niederkrüchten deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 22.11.2019
Der Bürgermeister
gez. Wassong



Geltungsbereich 64. Änderung
Flächennutzungsplan

© Land NRW/Kreis Viersen 2019



Gemeinde Schwalmtal

776/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Das bei der Wahl zum Rat der Gemeinde Schwalmtal am 25.05.2014 gewählte Ratsmitglied der SPD, Hans Schneider, ist am 16.11.2019 verstorben.

Nach der Regelung des § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) in Kraft getreten am 24.04.2019 und 01.09.2019, wird hiermit als Nachfolger Herr Heinz-Josef Pascher, Versicherungsfachmann, wohnhaft Bernhard-Rösler-Str. 32, 41366 Schwalmtal, nach der Reihenfolge der vorliegenden Reserveliste der SPD bei der Wahl am 25.05.2014 benannt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht gem. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Gemeindevahllleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwalmtal, den 25.11.2019

Der Bürgermeister
als Wahllleiter
gez. Michael Pesch

Stadt Viersen

777/2019 Straßenbenennung zweier Wege östlich der Hauptstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2019 beschlossen, die Wegefläche zwischen den Gebäuden Hauptstraße 30-54 und dem Rathausmarkt mit „Heckenweg“ und die Wegefläche östlich der Häuser Hauptstraße 62-96 im Casinogarten mit „Mengensteg“ zu benennen. Die Lage und Benennung der Straße ist in der Karte als Anlage zur Bekanntmachung erkennbar.

Die Benennung dieser Straßen wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaft, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

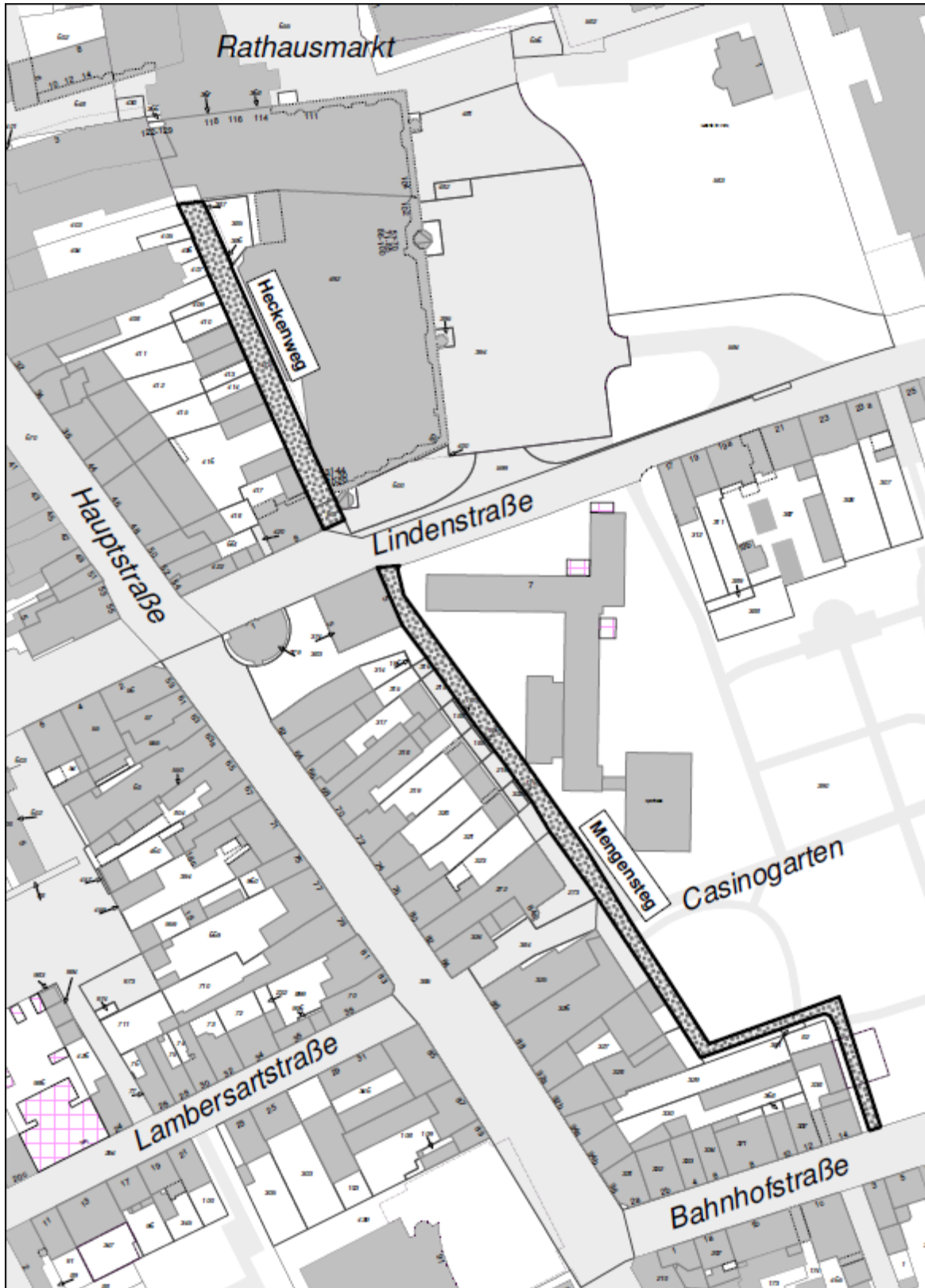
Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Viersen, den 14.11.2019

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Lage und Benennung der Straße östlich der Gebäude Hauptstraße 30-54 und Hauptstraße 62-96



778/2019 Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen vom 13.11.2019

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666, SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.Mai 2014 (GV. NRW. S. 305), in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf dem Gebiet der Stadt Viersen.

§ 2 Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

- (1) Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.
- (2) Mit der Abstimmung des Rates, dem zulässigen Bürgerbegehren nicht zu entsprechen, legt er Tag und Zeit, bis zu der Stimmbrief bei dem/der Bürgermeister/in eingegangen sein muss, fest.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in ist Abstimmungsleiter/in. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in beruft den Abstimmungsvorstand ein. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzer/innen. Der/Die Bürgermeister/in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer/innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Viersen.

§ 4 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Die Abstimmungsberechtigung regelt sich nach §§ 7, 8 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Viersen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.
- (3) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (4) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

§ 5 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der/die Bürgermeister/in die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Abstimmungsberechtigten,
 2. die Nummer, unter die der oder die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird eine Abstimmungsinformation gemäß § 6 dieser Satzung versandt. Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag fordern die Abstimmungsberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung an.

§ 6 Abstimmungsinformation

- (1) Die Titelseite der Abstimmungsinformation enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Viersen zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält:
 1. eine Unterrichtung durch den/die Bürgermeister/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. den Begründungstext des Bürgerbegehrens, aus dem die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens hervorgehen,
 3. den Beschluss des Rates über die Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens, aus dem das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der einzelnen Fraktionen sowie eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren Auffassungen hervorgehen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Absatz 2 Nr. 2 darzustellenden Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes herausnehmen.

§ 7 Bekanntmachung

Der/Die Bürgermeister/in macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses, öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
4. dass die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten die Abstimmungsunterlagen anfordern können und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 8 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/Die Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbriefumschlag)
 - a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Stadthaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem/der Bürgermeister/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 9 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender/innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10 Stimmzählung, Gültigkeit der Stimmen

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. § 30 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend.
- (3) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Im Übrigen findet § 24 Kommunalwahlgesetz entsprechende Anwendung.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 12 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung veranlassen und das Ergebnis korrigieren.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 13 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung finden entsprechende Anwendung, soweit nicht durch diese Satzung eine gesonderte Regelung getroffen worden ist:
§§ 4, 7, 8, 56 bis 60, 81 bis 82.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen vom 15.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 12.11.2019 beschlossene Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 13.11.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

779/2019 Bebauungsplan Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" in Viersen
- Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am 31.10.2019 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 05.12.2019 bis einschließlich 20.12.2019

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

montags bis freitags	vormittags	von	08:00 bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags	nachmittags	von	14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung. Hierzu können schriftliche Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Form ist hierbei nicht vorgegeben, sodass auch beispielsweise E-Mails genutzt werden können. Es besteht auch die Möglichkeit Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift vorzubringen.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 197 „Süchtelner Straße / Ringofen“ bezieht sich auf einen Bereich zwischen den Ortsteilen Viersen und Süchteln westlich der Süchtelner Straße (L39) rund um den Standort des ehemals als Ziegelei genutzten Ringofens. Das Gebiet erstreckt sich in ca. 100 m Entfernung zum Bauungsrand des Stadtteils Viersen nördlich des Wohngebietes Ninive. Es wird begrenzt durch die „Alte Süchtelner Landstraße“ im Westen, ein heute unbefestigter Wirtschaftsweg im Norden, der Süchtelner Straße im Osten sowie einer extensiv genutzten Grünlandfläche im Süden. Diese bildet derzeit einen Abstand zur geschlossenen Ortslage Viersen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1, 2, 348, 349, 430 Flur 84 der Gemarkung Viersen und das Flurstück 64, Flur 70 der Gemarkung Süchteln. Das Plangebiet bildet eine Fläche von rund 3,0 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung und maßvoll gesteuerte bauliche Erweiterungsmöglichkeit für den mittlerweile am Standort der ehemaligen Ringofenanlage ansässigen Gewerbebetrieb zur Produktion von Baumaterialien aus Lehm. Die Weiterführung dieses Standortes sichert zum einen Arbeitsplätze der Firma am Standort Viersen und gewährleistet eine mit dem Denkmalschutz im Einklang stehende Weiternutzung des historischen Ringofens. Neben der eigentlichen gewerblichen Nutzung werden weitere umgrenzende Flächen in das künftige Plangebiet einbezogen. Hierbei handelt es sich um Grün- und Freiflächen, die dazu beitragen, die

Betriebsanlagen in das Umfeld zu integrieren.

Das Verfahren zur Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichts. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung des Bebauungsplans wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Süchtelner Straße / Ringofen".

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Viersen, den 20.11.2019

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete

780/2019 Bebauungsplan Nr. 26-4 „Krefelder Straße / Robend“ in Viersen
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen -
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung empfiehlt,
der Rat der Stadt beschließt:

a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung,

b) den Bebauungsplan Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" bezieht sich auf einen Bereich im östlichen Siedlungsbereich im Stadtteil Viersen, südlich der Krefelder Straße und östlich der Straße Robend. Es umfasst die Flurstücke Nr. 138, 270, 397, 479 sowie Teile des Flurstücks 488 der Flur 4 der Gemarkung Viersen und bildet eine Fläche von insgesamt ca. 1,4 ha. Das Plangebiet umfasst Grundstücksflächen der ehemaligen Papierfabrik an der Krefelder Straße und weitere Teilflächen an der Straße Robend sowie im Eckbereich Krefelder Straße Robend. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird bei abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes ohne eigenständiges Änderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst. Im vorliegenden Fall ist dies insoweit von Bedeutung, als dass der wirksame Flächennutzungsplan für die Fläche des Plangebietes gewerbliche Bauflächen darstellt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 89 BauO NRW werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 26 und 26-3 soweit sie durch den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes überlagert werden, außer Kraft.

Viersen, den 25.11.2019

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

781/2019 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Süchtelner Straße / Ringofen"

- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

- Beschluss über die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am 31.10.2019 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Süchtelner Straße / Ringofen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 05.12.2019 bis einschließlich 20.12.2019

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

montags bis freitags	vormittags	von	08:00 bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags	nachmittags	von	14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung. Hierzu können schriftliche Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Form ist hierbei nicht vorgegeben, sodass auch beispielsweise E-Mails genutzt werden können. Es besteht auch die Möglichkeit Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift vorzubringen.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Süchtelner Straße / Ringofen“ bezieht sich auf einen Bereich zwischen den Ortsteilen Viersen und Süchteln westlich der Süchtelner Straße (L39) rund um den Standort des ehemaligen als Ziegelei genutzten Ringofens. Das Gebiet erstreckt sich in ca. 100 m Entfernung zum Bebauungsrand des Stadtteils Viersen nördlich des Wohngebietes Ninive. Es wird begrenzt durch die „Alte Süchtelner Landstraße“ im Westen, ein heute unbefestigter Wirtschaftsweg im Norden, der Süchtelner Straße im Osten sowie einer extensiv genutzten Grünlandfläche im Süden. Diese bildet derzeit einen Abstand zur geschlossenen Ortslage Viersen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 1, 2, 348, 349, 430 Flur 84 der Gemarkung Viersen und das Flurstück 64, Flur 70 der Gemarkung Süchteln. Das Plangebiet bildet eine Fläche von rund 3,0 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Süchtelner Straße / Ringofen" ist die

planungsrechtliche Sicherung und maßvoll gesteuerte bauliche Erweiterungsmöglichkeit für den mittlerweile am Standort der ehemaligen Ringofenanlage ansässigen Gewerbebetrieb zur Produktion von Baumaterialien aus Lehm. Die Weiterführung dieses Standortes sichert zum einen Arbeitsplätze der Firma am Standort Viersen und gewährleistet eine mit dem Denkmalschutz im Einklang stehende Weiternutzung des historischen Ringofens.

Neben der eigentlichen gewerblichen Nutzung werden weitere umgrenzende Flächen in das künftige Plangebiet einbezogen. Hierbei handelt es sich um Grün- und Freiflächen, die dazu beitragen, die Betriebsanlagen in das Umfeld zu integrieren.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Viersen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.1980 stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aktuell liegt für die betroffenen Grundstücke kein qualifiziertes Planungsrecht in Form eines Bebauungsplanes vor. Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung der Flächen ist daher die Schaffung von qualifiziertem Baurecht erforderlich. Parallel zur Einleitung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen" die rechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen.

Der genannten Zielsetzung entsprechend sollen die Flächen des Plangebietes im Flächennutzungsplan künftig voraussichtlich als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO – die genauere Festlegung der Zweckbestimmung erfolgt im weiteren Verfahren – sowie als Grünfläche dargestellt werden.

Das Verfahren zur Aufstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes "Süchtelner Straße / Ringofen" erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichts. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird.

Die Aufstellung der 95. Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 "Süchtelner Straße / Ringofen".

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Viersen, den 22.11.2019

gez.

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete

Stadt Willich

782/2019 **Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 49 II W – Reinershof –**

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 05.11.19 die Aufstellung und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 49 II W – Reinershof – gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss vom 02.11.2016 wird aufgehoben.

Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Wohnbauflächen in Willich zu decken. Innerhalb der Wohnbauflächen ist neben dem Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern geplant ein Mehrgenerationenprojekt (Demenz-WG, Kindergarten, altengerechtem Wohnen etc.) zu verwirklichen. Zudem ist ein weiteres Ziel, Planungsrecht für die Erweiterung der Feuerwehr zu schaffen.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 06.12.19 – 24.01.20
(außer vom 23.12.19 – 01.01.20 einschließlich)

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 006, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags Uhr,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00
mittwochs Uhr,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist eine Ausgleichsfläche entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Zuordnung der Ausgleichsflächen.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 33.037 auszugleichen. Ein Biotopwert von 7.548 kann direkt auf dem geplanten Gebiet kompensiert werden. Der defizitäre Wert

muss extern ausgeglichen werden, er beträgt 25.489. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 6.511 m² benötigt.

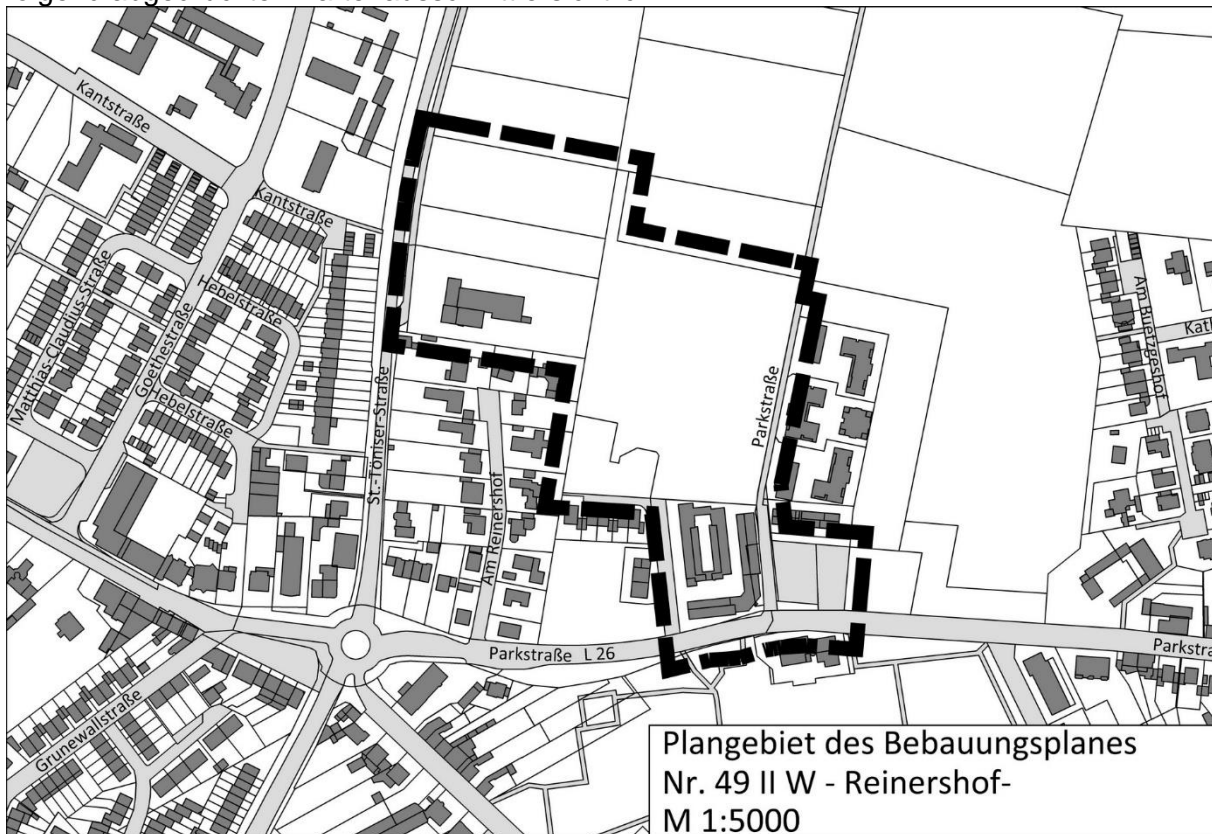
Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Willich-Neersen, Flur 4, Flurstück 30 tlw. sowie Flur 3, Flurstück 6 tlw. als Teil von Sammelausgleichsflächen zur Verfügung gestellt. Hierfür wird eine Kompensationsfläche entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

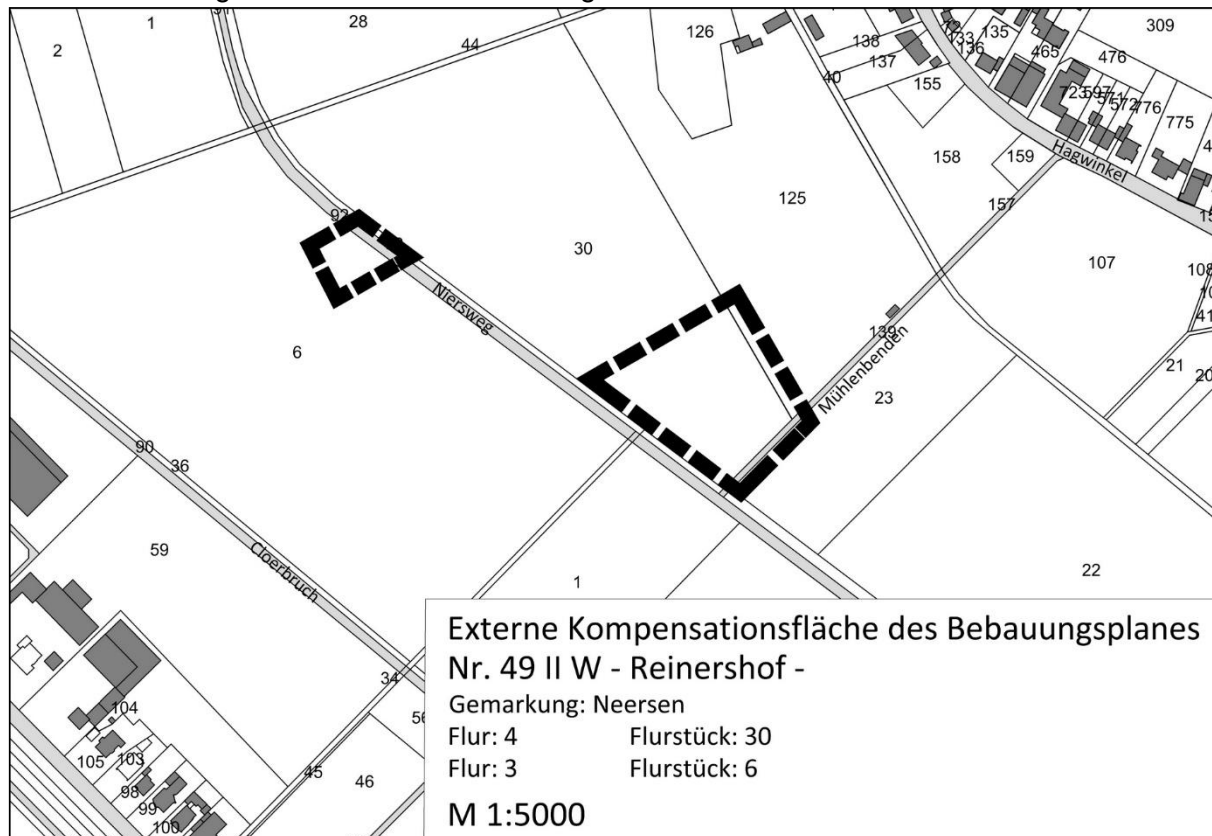
Stellungnahmen und Unterlagen, die zum B-plan Nr. 49 II W - Reinershof - eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Schalltechnische Untersuchung (ACCON)	Fluglärm, Verkehrsbelastung, -lärm, Gewerbelärm, Lärmbelastung durch die Rettungswache, Kampfmittel, Luftschadstoffe, Lichtemissionen,		Lärmemissionen, Verkehrssituation, Verkehrssicherheit, Verkehrsaufkommen, Lebensqualität / Verlust der Privatsphäre, Fluglärm, Lärmbelastung, Lärm- und Lichtimmissionen, Wohnqualität, Lärm, Verschattung, Unfallgefahren
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Artenschutzprüfung	Eingriff in Natur und Landschaft, Lichtemissionen, Belastungen durch ints. landwirtschaftliche Nutzung, Ausgleichsmaßnahme	Artenschutzprüfungen	Natur- und Tierschutzbelange
Luft u. Klima	Lanuv 2019a Fachinformation Klimaanpassung	Lokalklima		Abgasemissionen
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Viersen, Landschaftsinformationssammlung	Blickbeziehungen		Gebietscharakter (Gebäudehöhen)
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Geoportale Niederrhein, Baugrunduntersuchung	Versiegelungen, Verlust der Bodenfunktionen, Verdichtung, Schadstoffeinträge		Baugrundeigenschaften, Versickerungsfähigkeit
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan, Bebauungspläne 3 WCD, 49 I W - nördlich Parkstraße -			
Wasser	Wasserinformationssystem ELWAS, Geoportale Niederrhein	Wasserhaushalt	Wasserschutzzone	
Kultur u. sonstige Sachgüter		mögliche Beeinträchtigung von Bodendenkmäler	Archäologische Sachverhaltsermittlung	Bodendenkmäler im Bereich des Reinershofes (Flurstück
Wechselwirkungen				
Sonstiges	BauGB, Bundes Immissionsschutzgesetz und -verordnungen, Wasserhaushaltgesetz	Artenschutzgutachten	Masterplan Mobilität Erdbebenzone	Parkplatzsituation Erdbebenzone Verschattung Nachbarbelange

Willich, 18.11.19
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Gregor Nachtwey
 Techn. Beigeordneter

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 II W – Reinershof – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die externe Ausgleichsfläche ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich.



**783/2019 Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zum
31.12.2018**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenvertriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von 4.350.011,02 Euro einen Anteil in Höhe von 1.500.000 Euro an den städtischen Haushalt auszuschütten. Der Restbetrag in Höhe von 2.850.011,02 Euro wird der allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Rothweg 2, zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Willich, den 20.11.2019

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

gez. Hans
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2018

Abwasserbetrieb der Stadt Willich –ABW–

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bilanz**
- 2. Ergebnisrechnung**
- 3. Finanzrechnung**
- 4. Anhang**
- 5. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018**

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Anlage 2

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.931.913,88	11.759.810,00	11.455.450,87	-304.359,13
5+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	148.393,18	224.600,00	241.205,32	16.605,32
6+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.500.000,00	1.600.000,00	1.600.000,00	0,00
7+ Sonstige ordentliche Erträge	351.521,08	325.272,00	320.886,97	-4.385,03
8+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	20.000,00	0,00	-20.000,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = ordentliche Erträge	12.931.828,14	13.929.682,00	13.617.543,16	-312.138,84
11- Personalaufwendungen	-767.556,59	-957.548,00	-823.118,45	134.429,55
12- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.832.337,83	-2.491.551,00	-2.059.336,84	432.214,16
14- Bilanzielle Abschreibungen	-2.127.592,39	-2.108.050,00	-2.075.415,75	32.634,25
15- Transferaufwendungen	-2.976.755,30	-3.222.020,00	-3.275.600,32	-53.580,32
16- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-334.596,36	-348.179,00	-329.955,37	18.223,63
17 = ordentliche Aufwendungen	-8.038.838,47	-9.127.348,00	-8.563.426,73	563.921,27
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.892.989,67	4.802.334,00	5.054.116,43	251.782,43
19+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-752.715,66	-917.980,00	-704.105,41	213.874,59
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-752.715,66	-917.980,00	-704.105,41	213.874,59
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.140.274,01	3.884.354,00	4.350.011,02	465.657,02
23+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	4.140.274,01	3.884.354,00	4.350.011,02	465.657,02

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Anlage 3

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.398.251,04	11.027.100,00	11.113.182,17	88.082,17
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	63.341,45	224.600,00	190.657,20	-33.942,80
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.500.000,00	1.600.000,00	1.600.000,00	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	688,00	22.300,00	303,95	-21.996,05
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.962.280,49	12.874.000,00	12.904.143,32	30.143,32
10 - Personalauszahlungen	-883.050,81	-957.548,00	-802.121,19	155.426,81
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.861.708,62	-2.491.551,00	-2.094.407,30	397.143,70
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-819.639,20	-917.980,00	-776.537,12	141.442,88
14 - Transferauszahlungen	-2.942.353,95	-3.222.020,00	-3.276.194,08	-54.174,08
15 - Sonstige Auszahlungen	-4.280.056,47	-348.179,00	-1.817.265,91	-1.469.086,91
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-10.786.809,05	-7.937.278,00	-8.766.525,58	-829.247,58
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	2.175.471,44	4.936.722,00	4.137.617,74	-799.104,26
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	11.516,36	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	576.443,44	150.000,00	140.285,21	-9.714,79
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	587.959,80	150.000,00	140.285,21	-9.714,79
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.199.200,37	-7.891.043,00	-2.863.070,29	5.027.972,71
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-90.669,12	-104.325,00	-71.543,39	32.781,61
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.289.869,49	-7.995.368,00	-2.934.613,68	5.060.754,32
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.701.909,69	-7.845.368,00	-2.794.328,47	5.051.039,53
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-526.438,25	-2.908.646,00	1.343.289,27	4.251.935,27
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.402.562,51	0,00	-1.709.490,99	-1.709.490,99
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.597.437,49	0,00	-1.709.490,99	-1.709.490,99
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	1.070.999,24	-2.908.646,00	-366.201,72	2.542.444,28
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.806.533,66	0,00	5.878.492,93	5.878.492,93
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	960,03	0,00	-9.968,51	-9.968,51
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	5.878.492,93	-2.908.646,00	5.502.322,70	8.410.968,70

Anhang zum 31. Dezember 2018

1. Erläuterungsbericht zur Bilanz und zur Ergebnisrechnung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Abwasserbetriebes der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2018 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) aufgestellt.

1.2 Gliederung, Ausweis von Pflichtangaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.2.1 Gliederung

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW).

1.2.2 Ausweis von Pflichtangaben

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

1.2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

1.3 Erläuterungen zur Bilanz - Aktiva

1.3.1 - Anlagevermögen -

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2018 ist aus dem diesem Jahresabschluss als Anlage beigefügten Anlagennachweis zu ersehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position umfasst Software bzw. Softwarelizenzen speziell für den Abwasserbetrieb.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

1.3.2 - Umlaufvermögen -

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nach § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang ein Forderungsspiegel beizufügen, der die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde nachweist (§ 46 GemHVO).

Neben den Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2018, untergliedert nach den Restlaufzeiten der Forderungen bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, muss auch der Gesamtbetrag der Forderungen zum vorherigen Bilanzstichtag (31.12.2017) angegeben werden.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen. Sie beinhalten im Wesentlichen die Entwässerungsgebühren, die Kanalanschlussbeiträge sowie Stundungszinsen und Säumniszuschläge.

Anlage 4
Seite 3

Forderungsspiegel					
	Stand 31.12.2018	mit einer Restlaufzeit von			Stand 31.12.2017
	EUR	bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	EUR
1.					
Öffentlich-rechtliche Forderungen					
Gebühren	897.743,63	897.743,63	0,00	0,00	831.856,81
Beiträge	320.314,06	320.314,06	0,00	0,00	313.119,47
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	47.398,46	47.398,46	0,00	0,00	202,25
2.					
Privatrechtliche Forderungen					
gegen privaten Bereich	246,90	246,90	0,00	0,00	441,18
gegen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	
Sonstige Vermögensgegenstände	68.228,30	68.228,30	0,00	0,00	37.443,72
3.					
Summe aller Forderungen	1.333.931,35	1.333.931,35	0,00	0,00	1.183.063,43

Liquide Mittel

Diese Position stellt die im Einflussbereich des Abwasserbetriebes stehenden liquiden Mittel zum 31.12.2018 dar. Sie betragen zum Bilanzstichtag EUR 5.547.249,98.

1.3.3 - Aktive Rechnungsabgrenzung -

Unter dieser Position sind sämtliche vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für das Jahr 2019 darstellen.

Dazu zählen die Zahlungen an Beamte des Abwasserbetriebes für den Monat Januar 2019, deren Zahlung bereits im Dezember 2018 veranlasst wurde.

1.4 Erläuterungen zur Bilanz - Passiva

1.4.1 - Eigenkapital -

Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung EUR 8.000.000.

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wird auf Seite 7 des Lageberichtes aufgezeigt. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf EUR 4.350.011,02.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist ebenfalls der Seite 6 des Lageberichts zu entnehmen.

1.4.2 - Sonderposten -

Gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen und über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Der Sonderposten für die Kanalanschlussbeiträge wird in voller Höhe den jeweils aktivierten Anlagen zugeordnet und entsprechend deren Nutzungsdauer aufgelöst.

1.4.3 - Rückstellungen -

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Rückstellungen für Überstunden und Resturlaub, interne und externe Jahresabschlusskosten sowie ausstehende Eingangsrechnungen und den negativen Marktwert eines Zinsswapgeschäftes.

Die Entwicklung der Rückstellungen wird auf Seite 8 des Lageberichtes erläutert.

1.4.4 - Verbindlichkeiten -

Der Verbindlichkeitspiegel gibt eine detaillierte Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Schulden wieder. Zur Verdeutlichung der Änderungen wird der Gesamtbetrag zum Stichtag 31.12.2018 unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Angaben für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag zum Stichtag 31.12.2017 angegeben.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeitspiegel

	Stand		mit einer Restlaufzeit von			Stand
	31.12.2018	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
2. Verbindlichkeiten aus Krediten	27.900.869,24	1.626.731,05	6.579.422,16	19.694.716,03	29.565.422,95	
für Investitionen						
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	475.219,91	475.219,91	0,00	0,00	374.049,50	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	134.655,36	36.239,73	98.415,63	0,00	213.327,41	
Summe aller Verbindlichkeiten	28.510.744,51	2.138.190,69	6.677.837,79	19.694.716,03	30.152.799,86	

Zur Absicherung des Risikos steigender Zinsen aus drei laufenden Darlehensverträgen werden zum Bilanzstichtag zwei Zinsauswahsgeschäfte (SWAP) bei der Commerzbank AG unterhalten. Hinsichtlich des SWAP und der beiden Darlehen besteht eine Bewertungseinheit. Insoweit liegt eine Abweichung zum Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO vor. Die in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Darlehen weisen zum Bilanzstichtag eine Restvaluta von EUR 3.953.656,51 auf. Die Zinsabsicherung zwischen dem SWAP und den Grundgeschäften ist vollständig. Die Zinssätze, Bezugsgrößen und Zahlungszeitpunkte sind deckungsgleich.

Der Einsatz der Zinssicherungsgeschäfte erfolgt durch die Stadt (Kämmerei) im Rahmen des Kreditmanagements der Stadt.

1.5 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Im Berichtsjahr 2018 konnten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von EUR 11.455.450,87 verbucht werden.

Die Beträge basieren auf den vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Satzungen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen und über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Willich.

Weitere wichtige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte stellen die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Beiträge dar. Dem Sonderposten für Gebührenüberdeckungen wurden insgesamt EUR 515.916,46 zugeführt und EUR 555,74 aufgelöst. Entsprechend vermindert sich das Ergebnis.

Anlage 4
Seite 6

Eine detaillierte Zusammensetzung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, die überwiegend aus Gebühreneinnahmen bestehen, wird im Lagebericht auf Seite 3 dargestellt.

Neben den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurden im Jahr 2018 auch privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt EUR 241.205,32 vereinnahmt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Entgelte aus der Erstattung für Grundstücksanschlussleitungen bzw. um zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte beinhalten die Pachteinahmen sowie die tatsächlich angefallenen Stromkosten für die Stromversorgung des Funkturmes der Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) von der Pumpstation Elserhütte i.H.v. EUR 10.343,47. Die Stromkosten werden vereinbarungsgemäß nach dem tatsächlichen Verbrauch jährlich abgerechnet.

Unter der Position Kostenerstattungen und Kostenumlagen wird die Erstattung für die Straßenoberflächenentwässerung zusammengefasst.

Die Säumniszuschläge und Erträge aus der Auflösung des sonstigen Sonderpostens finden sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wieder.

Die Rückstellungen für den Betriebskostenzuschuss Hessenbende, für den Niersverband und die Stadtwerke wurden in Höhe von EUR 7.122,87 ertragswirksam aufgelöst.

Die Personalaufwendungen für das Berichtsjahr 2018 sowie die zahlenmäßige Entwicklung des Personals stellt sich wie folgt dar:

Anlage 4
Seite 7

	2018	2017
Personal	16	17
(Beamte, tariflich Beschäftigte)		
Bezüge/Vergütungen	629.685,93	605.490,26
Beiträge Versorgungskasse	103.149,16	70.270,09
Beiträge gesetzl. Sozialversicherung	87.506,77	90.091,23
Beihilfeaufwendungen	26.896,00	15.097,00
Rückstellungen für nicht genommenen		
Urlaub/ geleistete Überstunden	5.329,31	-2.060,09
Rückstellung für Altersteilzeit	-29.448,72	-11.331,90
Summe Personalaufwendungen	823.118,45	767.556,59

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten u.a. Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie der Einrichtungen und Geräte, die Kanalzustandserfassung, die Unterhaltung der Grünanlagen, die Reinigung der Kanäle und Senken, die Kanalsanierungen inkl. der TV-Untersuchungen, die Bewirtschaftung der Gebäude, die Unternehmervergütung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben, die elektronische Datenverarbeitung und die Explosionsschadendokumentation der Pumpstationen. Ferner wird hier die Kostenerstattung an die Wasserversorgung Willich GmbH für die Ermittlung des Wasserverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Abwassergebühren verbucht.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die bilanziellen Abschreibungen werden zum Bilanzstichtag 31.12.2018 mit EUR 2.075.415,75 ausgewiesen. Zur genauen Zusammensetzung der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen wird auf den Anlagespiegel verwiesen.

Weiterhin sind Umlagen für die Wasser- und Bodenverbände zu entrichten. Diese sogenannten Verbandslasten werden nach den Grundsätzen der Gebührenermittlung erhoben.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Verwaltungskostenerstattung und die Umlage der Geschäftsaufwendungen für die Stadt Willich, Sachverständigen- und Beraterkosten sowie andere Verwaltungskosten.

Auch werden hier die Aufwendungen für die Wartung des Betriebssoftwaresystems Hydro Dat verbucht.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen belaufen sich auf EUR 704.105,41. Davon betreffen EUR 591.594,75 Zinsen für Kredite aus Investitionen und Liquiditätssicherung und EUR 112.510,66 Zinssicherungsprämien.

1.6 Erläuterungen zur Gesamtf finanzrechnung

Zur Finanzierung der Investitionen wurden im Berichtsjahr Kanalanschlussbeiträge in Höhe von EUR 140.285,21 vereinnahmt.

Demgegenüber wurden Zahlungen in Höhe von EUR 2.863.070,29 für Baumaßnahmen sowie TEUR 71.543,39 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen geleistet.

Die Ausgaben führten zum einen zur Aktivierung von im Berichtsjahr fertiggestellten Anlagen und zum anderen zu Zugängen bei den (noch nicht fertig gestellten) Anlagen im Bau.

Zur Entwicklung der Anlagen im Bau wird auf die Ausführungen zur Finanz- und Vermögenslage im Lagebericht (Anlage 5, Seite 6) verwiesen.

Im Wesentlichen verteilten sich die Auszahlungen auf folgende Maßnahmen:

Kanalsanierungen (TEUR 910), Kanal Markt (TEUR 654), Errichtung Systemhalle Pimpertweg (TEUR 482), Kanal Brückenstraße (TEUR 310) und Kanal Willicher Heide / Ploenesweg (TEUR 156).

Im Wirtschaftsjahr 2018 weist die Finanzrechnung im Vergleich zur Bilanz EUR 44.927,28 zu wenig liquide Mittel zum Bilanzstichtag aus. Bei der Finanzrechnung (EUR 5.502.322,70) wurden EDV-systembedingt Annuitäten in der Höhe der Differenz als abgeflossen berücksichtigt, obwohl dies tatsächlich erst am 02.01.2019 geschah.

2. Kostenrechnende Einrichtungen

In der kostenrechnenden Einrichtung „Gebührenhaushalt Abwasser“ ergab die vorläufige Betriebsabrechnung für Regenwasser eine Überdeckung in Höhe von EUR 47.743,30 und für Schmutzwasser eine Überdeckung in Höhe von EUR 426.329,44.

Im Bereich der Kleinkläranlagen wurde nach vorläufiger Berechnung eine Überdeckung von EUR 18,82 erzielt. Für das Jahr 2017 wurden Überdeckungen von EUR 6.481,77 im Bereich Schmutzwasser und EUR 35.343,13 im Bereich Regenwasser dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

Im Bereich des Regenwassers wurden Unterdeckungen von EUR 368.409,60 aus den Jahren 2015 und 2016 gebührenerhöhend berücksichtigt. Im Bereich des Schmutzwassers wirkten sich Unterdeckungen von EUR 359.718,50 aus den Jahren 2015 und 2016 gebührenerhöhend aus. Bei den Kleinkläranlagen wurden Überdeckungen von EUR 555,74 aus den Jahren 2015 und 2016 gebührenmindernd berücksichtigt.

Die Veränderung dieses Sonderpostens wirkt sich im Ergebnis ertragswirksam aus und beeinflusst das Jahresergebnis entsprechend.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abwasserbeseitigung stellt sich wie folgt dar:

Art	Schmutzwasser/ Kleinkläranlagen	Regenwasser	Gesamt
Stand 01.01.2018	195.521,03	219.560,07	415.081,10
Auflösung 2015	-208,13	0,00	-208,13
Auflösung 2016	-347,61	0,00	-347,61
Zuführung 2017	6.481,77	35.343,13	41.824,90
Zuführung 2018	426.348,26	47.743,30	474.091,56
Stand 31.12.2018	627.795,32	302.646,50	930.441,82

3. Sonstige Angaben

a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse im Sinne von § 44 Abs. 2 GemHVO NRW bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

b) Mitarbeiter

Dem Betrieb gehören 16 Mitarbeiter an. Davon sind 6 Mitarbeiter ausschließlich für den Abwasserbetrieb tätig. Die übrigen 10 Mitarbeiter arbeiten anteilig sowohl für den Abwasserbetrieb als auch für die Stadt Willich. Die Personalkosten dieser Mitarbeiter werden prozentual ihrer Beschäftigungsanteile dem Abwasserbetrieb bzw. der Stadt Willich zugeordnet.

4. Organe des Abwasserbetriebes**a) Betriebsleitung**

Betriebsleiter ist Herr Andreas Hans. Herr Marc Ostermann ist seit dem 01.07.2018 Stellvertreter der Betriebsleitung und hat damit die Nachfolge von Herrn Jürgen Greverath angetreten, der sich seit dem 01.06.2018 im Ruhestand befindet.

b) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss bestand im Berichtsjahr 2018 aus den folgenden 17 Mitgliedern und der Vorsitzenden:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	(Vorsitzende)	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Kamper, Daniel	(bis 21.11.2018)	Klinischer Datenmanager
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	(stv. Vorsitzender)	Angestellter
Oerschkes, Dr. Ralf		Dipl.-Chemiker
Rixen, Linda	(ab 21.03.2018)	Verwaltungsfachangestellte
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael	(bis 20.03.2018)	Bankkaufmann

Anlage 4
Seite 11

Schrömbges, Dr. Paul	(ab 22.11.2018)	Beigeordneter im Ruhestand
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

c) Aufwendungen für die Organe

Die Aufwendungen für die Betriebsleitung werden entsprechend ihres prozentualen Beschäftigungsanteils für den Abwasserbetrieb berechnet.

Für den Betriebsleiter ergibt sich ein AK-Anteil von 26%, so dass im Wirtschaftsjahr 2018 Gesamtbezüge in Höhe von EUR 21.840,01 (brutto) gezahlt wurden.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder gemäß der Hauptsatzung der Stadt Willich, die entsprechend der gesamten Ratstätigkeit von der Stadt Willich gezahlt werden.

5. Honorar des Abschlussprüfers

Das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, berechnete Gesamthonorar für das Wirtschaftsjahr 2018 beträgt EUR 10.115,00.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2018 beläuft sich auf EUR 4.350.011,02.

Der Betriebsleiter schlägt vor, dass von dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 4.350.011,02 ein Anteil in Höhe von EUR 1.500.000 an die Stadt ausgeschüttet und der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 2.850.011,02 der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbetriebes der Stadt Willich zugeführt wird.

Anlage 4
Seite 12

Willich, den 23.05.2019

Abwasserbetrieb der Stadt Willich

Die Betriebsleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Andreas Hans



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Abwasserbetrieb der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.05.2019 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb der Stadt Willich:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs der Stadt Willich - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs der Stadt Willich für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen

Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.11.2019

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



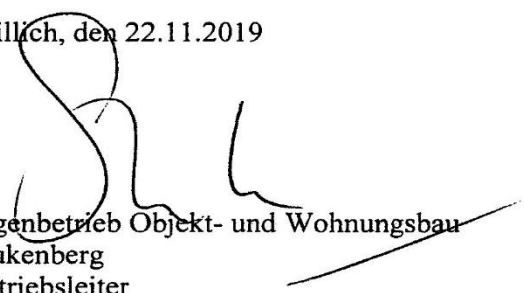
**784/2019 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum
31.12.2018**

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2018

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 22.11.2019


Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau
Stukenberg
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2018

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
6. Lagebericht

Objekt- und Vermögensjahr der Stadt Völsich

Bilanz zum 31. Dezember 2018

A.K.T.I.V.A.	Stand		Vorjahr	
	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
1. Immaterielle Vermögensgegenstände				
- Software	7.444,00	7.444,00	3	3.000
II. Sachanlagen				
1. Grund und Boden	2.576.838,61	2.444	(3)	772
2. Gebäude	8.287.463,86	4.884	2.444	-146
3. Außenanlagen	59.629,00	27	4.884	-27
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	93.576,00	47	27	(3.599)
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	863.380,99		47	
	<u>11.880.878,46</u>		<u>11.888.322,46</u>	<u>190.925,00</u>
B. Umlaufvermögen				
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	159.578,21	185	3.298	7.938
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)			(10.700)	
Eigengeschäfte	730.616,73	1.336	(10.703)	(95)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 80.500,00 (Vj: TEUR 88)				
II. Guthaben bei Kreditinstituten	899.094,94	1.828		
	<u>999.673,15</u>		<u>948.254,02</u>	<u>190.925,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
- Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	8.897,76	9		
	<u>8.897,76</u>		<u>8.897,76</u>	<u>7.297,00</u>
				<u>(10.359)</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
				<u>8</u>
				<u>8.772.904,20</u>
				<u>(10.359)</u>
				<u>7.297,00</u>
				<u>14.061</u>
				<u>12.845.474,24</u>
				<u>14.061</u>

**Anhang zum Jahresabschluss
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
zum 31. Dezember 2018**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2018 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016, in Verbindung mit den anzuwendenden, für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, aufgestellt.

Sitz des Betriebes ist Willich.

Nach der Betriebsatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, ist der Eigenbetrieb mit der Beratung, Planung und Durchführung von Neubau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, dem Gebäudemanagement und der Bewirtschaftung und Pflege des städtischen Mietwohnungsbestandes und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte für die Stadt Willich betraut.

Dem Betrieb ist Immobilienvermögen wirtschaftlich zugeordnet, welches auf eigene Rechnung instandgesetzt, instandgehalten und bewirtschaftet wird. Hinsichtlich der Bauunterhaltung Dach und Fach und Bewirtschaftung des nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilienvermögens erhält der Betrieb unterjährig städtische Mittel (Bauunterhaltung Dach und Fach; ungeplante Instandhaltung; Bewirtschaftung Gebäude) für die auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung über die vorgenannten Mittel nach dem tatsächlichen Aufwand.

Ab dem 01.01.2016 wird der Zahlungsverkehr für die dem Betrieb nicht zugeordneten Immobilien der Stadt Willich über ein gesondertes Konto abgewickelt.

Dieses Bankkonto ist dem Kontenkompensationsring der Stadt Willich zugeordnet. Insgesamt weist das Treuhandvermögen zum Bilanzstichtag einen Saldo von 112.567,70 € zu Lasten des Eigenbetriebes aus.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die vorbeschriebenen, auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen hat auf Ebene des Betriebes keine Ergebnisauswirkung. Die sich aus den vorbeschriebenen Maßnahmen ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2018 sind nachfolgend bei den entsprechenden Bilanzposten erläutert.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus diesen Geschäftsfeldern betrug in 2018

▪ Bauunterhaltung Dach und Fach	1.536.473,79 €
▪ Sonstige Instandhaltung	1.312.011,58 €
▪ Bewirtschaftung Gebäude	2.429.293,12 €

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für Neubau- bzw. größere Instandsetzungsmaßnahmen des nicht dem Betrieb wirtschaftlich zugeordneten städtischen Immobilienvermögens wird – abweichend von den zuvor beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen – unmittelbar auf separaten Konten der Kernverwaltung erfasst und über ein Bankkonto des Kernhaushalts verausgabt.

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018		Vorjahr 2017
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		2.221.211,38	1.650
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		36.157,16	37
3. Sonstige betriebliche Erträge		58.935,64	22
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-404.005,22	-404.005,22	-416 -(416)
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-908.858,22		-702
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 109.288,30 (Vj: TEUR 76)	-279.531,44		-203
		-1.188.389,66	-(905)
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-187.513,13	-187.513,13	-122 -(122)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-298.929,95	-222
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		-70.119,75	-70
9. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)		167.346,47	-26

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2018 einen Gewinn in Höhe von 167.346,47 € aus.

Zum 31. Dezember 2018 ergibt sich eine Bilanzsumme von 12.845.474,24 € gegenüber 14.060.836,63 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die letzte Anlageninventur fand im September 2018 statt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 250,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 250,00 € und 1.000,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Darüber hinaus besteht eine Forderung gegenüber der Krickler-Stiftung mit einer Restlaufzeit über einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden.

II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV

a) Bilanz

Aktivseite

A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wiesen zum 31. Dezember 2018 einen Restbuchwert in Höhe von 7.444,00 € (Vorjahr: 3.367,00 €) aus.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden neue Lizenzen für ein Vorverfahren des KRZN (LuGM, Infoma) sowie eine Schnittstelle zur Buchhaltungssoftware erworben.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

A. II.1. Grund und Boden

Der Bodenwert wies zum 31. Dezember 2017 einen Restbuchwert in Höhe von 2.444.055,56 € aus.

Der Buchwert zum 31.12.2018 beträgt 2.576.828,61 €.

Die Veränderung betrifft die Neuordnung der städtischen Grundstücke zur Errichtung von Flüchtlingshäusern an den Standorten Fontanestr. (63.952,49 €) und Nell-Breuning-Str. (44.237,60 €). Des weiteren fielen in 2018 Vermessungs- und Notarkosten an den Standorten Niersweg in Neersen und Fontanestr. in Schiefbahn an.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2017 einen Restbuchwert in Höhe von 4.884.478,00 € aus.

In 2018 wurden zwei weitere Mehrfamilienhäuser für Flüchtlinge in Neersen fertig gestellt und in Betrieb genommen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen 1.008.605,75 € (Niersweg 59) und 850.840,94 € (Niersweg 55).

Für die Mehrfamilienhäuser Niersweg 57 und 55 fielen nachträgliche Herstellkosten in Höhe von 3.140,85 € und 5.421,67 € an.

In Schiefbahn wurden 9 Einfamilienhäuser (Fontanestr. 48 – 64) mit einem Gesamtwert von 1.696.540,21 € fertig gestellt und in Betrieb genommen. Die fertig gestellten Mehrfamilienhäuser werden über eine Nutzungsdauer von 70 Jahren, die Einfamilienhäuser über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben.

Die Abschreibung der Gebäude erfolgte linear.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2018 beträgt 8.287.463,86 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2017 betrug 27.000,00 €.

Am Standort Niersweg in Neersen wurde eine gepflasterte Stellplatzfläche mit einem Wert von 14.189,76 € errichtet. Des weiteren wurden ein Garten mit Feldgehölzen im Wert von 2.104,20 € angelegt.

Für die Objekt Fontanestr. 48 – 64 wurde eine Gartenanlage im Wert von 20.752,11 € angelegt.

Die Abschreibung erfolgt linear über eine Nutzungsdauer von jeweils 10 Jahren.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2018 beträgt 59.629,00 €.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2017 einen Restbuchwert in Höhe von 47.336,00 € aus.

Die neu errichteten Flüchtlingshäuser Niersweg 59 und Niersweg 61 sowie die Einfamilienhäuser Fontanestr. 48 – 64 wurden mit Einbalkküchen ausgestattet.

In zwei Büros wurden die vorhandenen Möbel- und Schreibtischkombinationen erweitert. Darüber hinaus wurde ein Laptop angeschafft.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2018 ergibt 93.576,00 €.

A. II.5. Anlagen im Bau

Zum Stichtag 31.12.2017 wurde ein Buchwert in Höhe von 3.296.930,06 € ausgewiesen.

Für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften an drei Standorten (Niersweg, Fontanestr. und Nell-Breuning-Str.) sind in 2018 Kosten in Höhe von 259.247,05 € angefallen.

Die Position enthält aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 36.157,16 € für die Bau- und Oberbauleitung sowie Fachingenieurleistungen für Heizung und Sanitär. Dabei handelt es sich um die Arbeitslöhne der beteiligten Mitarbeiter/innen nach Stundenaufzeichnungen. Es sind keine Gemeinkostenzuschläge enthalten.

Zum 01.04.2018 wurden die Einfamilienhäuser Fontanestr. 48 und 56 in Betrieb genommen. Am 01.05.2018 folgte das Objekt Niersweg 59. Die Einfamilienhäuser Fontanestr. 50 – 54 sowie 58. – 64 wurden zum 01.06.2018 fertig gestellt und bezogen. Schließlich wurde am 01.07.2018 das Mehrfamilienhaus Niersweg 61 in Neersen in Betrieb genommen. Insgesamt wurden Gebäudekosten mit einem Wert von 2.672.672,45 € umgebucht und aktiviert. Es erfolgte eine Umbuchung in Höhe von 20.123,67 für Anschaffungskosten von Grundstücken.

Der Restbuchwert zum Bilanzstichtag 31.12.2018 beträgt 863.380,99 € und betrifft die Einfamilienhäuser am Standort Nell-Breuning-Str. Diese Häuser werden im Laufe des Geschäftsjahres 2019 fertig gestellt.

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2018 mit einem Bestand von 159.578,21€ (Vorjahr: 184.382,08 €) ab.

Davon betreffen 154.149,24 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2018 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2019 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 47.550,36 € (Vorjahr: 74.011,93 €) gebildet.

B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2018 mit einem Bestand von 739.616,73 € (Vorjahr: 1.335.752,36 €) ab.

Davon betreffen 20.817,12 € Forderungen gegenüber der Stadt Willich aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Instandhaltung Dach und Fach sowie 301.446,65 € für die sonstige Instandhaltung, die der Eigenbetrieb auf Rechnung der Stadt Willich ausführt.

Des weiteren handelt es sich um offene Honorarforderungen des Eigenbetriebes für die Bauunterhaltung Dach und Fach i. H. v. 67.905,26 €, Bauunterhaltung Freizeitbad de Bütt 62.450,07 € und Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung, die erst zum Jahresende abgerechnet wurden.

Darüber hinaus wird unter dieser Position eine Forderung von 87.500,00 € gegenüber der Gottfried-Kricker-Stiftung aus der Übertragung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 ausgewiesen, wovon 80.500,00 € eine Laufzeit von über einem Jahr haben. Die Forderung ist zinsfrei und wird aufgrund des zum Stichtag durchschnittlich negativen Zinses für Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand nicht abgezinst.

II. Liquide Mittel

Der Bankbestand des Eigenbetriebes beträgt zum 49.059,08 € (Vorjahr 1.828.349,52 €).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 8.897,76 € gebildet. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Beamtenbesoldung für Januar 2019.

Passivseite

A. I. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

A. II. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrug zum 31.12.2017 771.650,15 €.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden dem Betrieb die Grundstücke Fontanestr. und Nell-Breuning-Str. zugeordnet (siehe Aktivseite A II 1.).

Der Bilanzwert zum 31.12.2018 beträgt 879.840,24 €.

A. III. Verlustvortrag und IV. Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2017 in Höhe von 26.835,32 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Stammkapital	3.000,0	0,0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	1.001,5	-229,9	771,6
Verlustvortrag 2011	-25,1	+25,1	0,0
Verlustvortrag 2012	-262,4	+262,4	0,0
Jahresgewinn 2013	48,2	-48,2	0,0
Jahresgewinn 2014	9,4	-9,4	0,0
Verlustvortrag 2015	-62,8	0,0	-62,8
Verlustvortrag 2016	-83,2	0,0	-83,2
Verlustvortrag 2017		-26,8	-26,8
Jahresgewinn 2018		+167,4	+167,4
Summe Eigenkapital			3.766,2

B. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2018 einen Bestand in Höhe von 190.925,00 € (Vorjahr: 95.270,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2018 wurde eine Rückstellung in Höhe von 82.555,00 € (Vorjahr: 62.400,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2018 wurde eine Rückstellung in Höhe von 9.700,00 € (Vorjahr: 5.800,00 €) gebildet.

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 14.100,00 € (Vorjahr: 10.400,00 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt 10.200,00 €. Für die Prüfungsgebühren der GPA wurden wie im Vorjahr 600,00 € an Rückstellungen angesetzt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 200,00 € geschätzt.

Die für Fremdhonorar im Rahmen der Maßnahme Kanalsanierung Hubertusschule bestehende Rückstellung wurde in 2018 in Anspruch genommen.

In der Vergangenheit wurden auf den Betrieb anteilige Beratungsleistungen zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Willich umgelegt. Für die Gesamtabschlüsse 2017 und 2018 ist noch keine Umlage erfolgt. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet.

Des Weiteren ist noch keine Abrechnung der Zuführungsbeträge zu Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven, beschäftigten Beamte für das Jahr 2018 vorgenommen worden. Es wurde eine Rückstellung in Höhe des geschätzten Aufwands in Höhe von 66.370,00 € gebildet.

Die Abrechnung mit der Stadt für Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter/innen steht noch aus. Es besteht eine Rückstellung in Höhe von 1.200,00 €. Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Rückstellungen für Personal	62,4	+20,2	82,6
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	5,8	+3,9	9,7
Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	10,4	+3,7	14,1
Rückstellungen für Prüfungskosten	9,8	+1,0	10,8
Rückstellung Bankgebühren	0,2	0,0	0,2
Rückstellung Umlage Gesamtabschluss	0,0	+3,0	3,0
Rückstellung Fremdhonorare	2,5	-2,5	0,0
Rückstellung Umlage Pensionsrückstellung	0,0	+66,4	66,4
Rückstellung Fortbildungskosten	1,2	0,0	1,2
Rückstellung für Archivierungskosten	3,0	0,0	3,0
Summe Rückstellungen	95,3	+95,7	191,0

C. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

C. 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2018 beläuft sich die Restschuld auf 129.157,28 €.

Das Annuitätendarlehen der NRW.BANK zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2018 mit 1 % p.a. getilgt und mit 1,23 % p.a. verzinst. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2018 539.430,29 €. Die Rückflüsse der Zinsen aus dem Darlehen der Wfa erfolgen durch eine Kostenmiete.

Das für die Sanierung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 in 2008 aufgenommene KfW-Darlehen in Höhe von 133.000,00 € wurde nach Ablauf der Zinsbindung am 15.08.2018 aus liquiden Mitteln des Betriebes vollständig zurück gezahlt.

Für die Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern als Flüchtlingsunterkunft am Standort Niersweg wurde in 2016 bei der NRW.BANK ein zinsloses Darlehen in Höhe von 2.000.000,00 € aufgenommen. Dieses Darlehen wurde ebenfalls in 2018 abgelöst. Zur Finanzierung der Objekte wurde ein neues Darlehen bei der Commerzbank in Höhe von 1.850.000,00 € aufgenommen. Das Annuitätendarlehen wird mit 0,98 % verzinst und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Restschuld beträgt zum Stichtag 1.786.760,08 €.

Zur Finanzierung der Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen an den Standorten Fontanestr. und Nell-Breuning-Str. wurde in 2016 bei der Commerzbank ein Darlehen über 5.000.000,00 € zu 0,48 % Zinsen und 10 % Tilgung aufgenommen. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Die Restschuld zum 31.12.2018 beträgt 3.875.000,00 €.

Weiter werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausstehende Annuitäten in Höhe von EUR 155.414,24 sowie ein Kassenkredit bei der Sparkasse Krefeld in Höhe von EUR 184.975,39 ausgewiesen.

C. 2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind zum 31.12.2018 aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2018 der einzelnen Mieter in Höhe von 167.321,52 € (Vorjahr: 173.610,10 €) enthalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2018 - die im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgen wird - aufgelöst.

C. 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2018 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2018 ergibt 281.511,98 € (Vorjahr: 466.961,21 €).

Davon entfallen 171.375,23 € (Vorjahr: 295.411,23 €) auf Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln gegenüber externen Firmen:

- Bauunterhaltung Dach und Fach: 40.017,72 €
- Sonstige Instandhaltung: 93.748,50 €
- Bewirtschaftung 37.609,01 €

C. 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 1.633.678,34 € (Vorjahr: 1.759.835,95 €) aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 7.834,56 € aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln aus dem Geschäftsfeld Instandhaltung, der Spitzabrechnung von Treuhandmitteln aus dem Geschäftsfeld Bewirtschaftung in Höhe von 78.534,85 und der Abrechnung der Mietüberschüsse zugunsten der Kriicker-Stiftung in Höhe von 6.474,96 € sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 1.526.268,71 € zusammen.

Der Bestand des Inneren Darlehens hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31. Dezember 2017	€	1.670.299,19
<u>abzgl. Tilgung</u>	€	<u>144.030,48</u>
Stand zum 31. Dezember 2018	€	1.526.268,71

Das Innere Darlehen der Stadt Willich wird mit 1 % p. a. getilgt. Die Verzinsung betrug in 2018 1,0 % p.a.

C. 5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2018 19.655,08 € (Vorjahr: 19.974,94 €).

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach VOB/B.

Die Sicherheitseinbehalte betreffen überwiegend Maßnahmen der Sonstigen Instandhaltung aus Treuhandmitteln der Stadt und sowie das Anlagenvermögen des Betriebes (Flüchtlingsunterkünfte).

Sicherheitseinbehalte aus Neubau- und investiven Baumaßnahmen, die das städtische Anlagenvermögen betreffen, werden in der städtischen Bilanz ausgewiesen.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2018 einen Bestand in Höhe von 7.297,00 € (Vorjahr: 8.020,48 €) aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2019.

b) Gewinn- und Verlustrechnung

An dieser Stelle wird auf die beigelegte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen. Die eigentlichen Instandhaltungsaufwendungen für die nicht dem OWB zugeordneten städtischen Gebäude werden bei städtischen Ämtern erfasst (Spitzabrechnung Treuhandmittel).

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen. Ein Teil der Personalkosten, der auf die Errichtung der Flüchtlingshäuser entfällt, wurde als Eigenleistung unter der Bilanzposition Anlagen im Bau aktiviert.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital von insgesamt 69.962,73 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen	16.343,82 €
NRW.Bank inkl. Verwaltungskostenbeitrag	10.406,12 €
DG Hyp	8.335,74 €
Commerzbank	34.877,05 €

Sie werden der Sparte Vermietung zugerechnet.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt.

Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

Darstellung der Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2017 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2018 wie folgt entwickelt:

	2017	Veränderungen	2018
	T€	T€	T€
Erlöse Mieten	413,1	+160,0	573,1
Erlöse Nebenkosten	175,9	+4,2	180,1
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	126,8	+210,7	337,5
Erlöse Gebäudeverwaltung	125,5	+0,1	125,6
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	780,0	+196,7	976,7
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	28,2		28,2
Summe Umsatzerlöse	1.649,5	+571,7	2.221,2

Die Umsatzerlöse der Sparten Architekturleistungen, Neubau bzw. Umbau sowie Bauleitung und Instandhaltung beinhalten die Leistungsvergütung für die für Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Maßnahmen.

III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen**III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen sowie dem Bestellobligo aus der Auftragsvergabe für die Flüchtlingsunterkünfte.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2018 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich auf 15,1 (Vorjahr: 12,5); davon Beamtinnen: 1,8.

<u>Personalaufwand</u>	2017	Veränderungen	2018
	T€	T€	T€
Vergütung Angestellte	588,5	+2,6	778,1
Besoldung Beamte	103,5	+5,9	110,6
Veränderungen Rückstellungen	10,2	+20,3	20,2
Sozialabgaben	115,3	+11,0	150,3
Umlage RZVK	48,0	+3,6	62,8
Beamtenversorgung	27,5	-27,2	46,4
Beihilfe	12,5	+5,5	19,9
	<u>905,5</u>	<u>+21,7</u>	<u>1.188,3</u>

III. c) Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Abschlussprüferleistungen beträgt EUR 8.500,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

IV. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt Herr Joachim Stukenberg.
Herr Stukenberg hat im Wirtschaftsjahr 2018 Gesamtbezüge in Höhe von 101.101,60 € erhalten. Der variable Anteil betrug 830,23 €.

Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	(Vorsitzende)	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Kamper, Daniel	(bis 21.11.2018)	Klinischer Datenmanager
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	(stellvertr. Vorsitzender)	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rixen, Linda	(ab 21.03.2018)	Verwaltungsbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael	(bis 20.03.2018)	Bankkaufmann
Dr. Schrömbges, Paul	(ab 22.11.2018)	1. Beigeordneter i.R.
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2018 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

V. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 167.346,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Willich, den 29.03.2019

gez. Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände								
4. Software	76.083,42	6.226,08	0,00	72.716,42	2.149,08	0,00	74.865,50	7.444,00
	<u>76.083,42</u>	<u>6.226,08</u>	<u>0,00</u>	<u>72.716,42</u>	<u>2.149,08</u>	<u>0,00</u>	<u>74.865,50</u>	<u>7.444,00</u>
Sachanlagen								
1. Grund und Boden	2.444.055,56	112.649,38	30.123,67	0,00	0,00	0,00	2.576.828,61	2.444.055,56
2. Gebäude	6.913.953,36	891.876,97	2.672.672,45	2.029.475,36	161.563,56	0,00	2.191.038,92	8.287.463,86
3. Außenanlagen	60.888,47	37.046,07	0,00	33.888,47	4.417,07	0,00	38.305,54	59.629,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	128.993,76	65.623,42	0,00	81.657,76	19.383,42	6.331,88	94.709,30	93.576,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.296.910,06	259.247,05	-2.692.796,12	0,00	0,00	0,00	863.380,99	863.380,99
	<u>12.844.831,21</u>	<u>1.366.442,89</u>	<u>-6.331,88</u>	<u>2.145.031,59</u>	<u>182.364,05</u>	<u>6.331,88</u>	<u>2.324.053,76</u>	<u>11.880.878,46</u>
	<u>12.920.904,63</u>	<u>1.372.668,97</u>	<u>-6.331,88</u>	<u>2.217.738,01</u>	<u>187.513,13</u>	<u>6.331,88</u>	<u>2.398.919,26</u>	<u>11.886.322,46</u>
								<u>10.703.166,62</u>

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen	Betrag		Instandhaltung		Bewirtschaftung		Vermietung eigene Objekte		Arbeitssicherheit und Gefahrtut		Neubauten und Umbauten	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
01.01.2018 bis 31.12.2018		insges.	981	982	983	984	985	986	987	988	989	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Umsatzerlöse	2.221.211,38		976.677,07	125.599,50	753.230,52	28.209,67					337.494,62	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	36.157,16				36.157,16							
3. Sonstige betriebliche Erträge	58.935,64				58.935,64							
Zwischensumme	2.316.304,18		976.677,07	125.599,50	848.323,32	28.209,67					337.494,62	
4. Materialaufwand												
Aufwand für bezogene Leistungen	404.005,22		60.215,76	0,00	343.789,46	0,00					0,00	
5. Personalaufwand												
a.) Löhne und Gehälter	908.858,22		428.588,59	77.981,14	196.377,46	17.974,72					187.936,31	
b.) Soziale Abgaben	170.243,14		79.848,08	14.952,90	36.980,44	3.535,39					34.926,33	
c.) Versorgungsaufwendungen	109.288,30		43.157,39	7.279,96	39.507,14	1.410,54					17.933,27	
Zwischensumme Personalaufwand	1.188.389,66		551.594,06	100.214,00	272.865,04	22.920,65					240.795,91	
6. Abschreibungen	187.513,13		7.488,94	746,72	176.276,92	441,73					2.558,82	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	298.929,95		147.484,36	21.907,66	85.096,80	4.678,60					39.762,53	
Zwischensumme Aufwendungen	2.078.837,96		766.783,12	122.868,38	878.025,22	28.040,98					283.117,26	
8. Betriebsergebnis	237.466,22		209.893,95	2.731,12	-29.704,90	168,69					54.377,36	
9. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00					0,00	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	70.119,75		0,00	0,00	70.119,75	0,00					0,00	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	167.346,47		209.893,95	2.731,12	-99.824,65	168,69					54.377,36	

**Lagebericht
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
der Stadt Willich
für das Wirtschaftsjahr 2018**

I. Grundlagen

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des „Eigenbetriebs“ sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung (Leistungsentgeltsatz für die Bauunterhaltung) erfolgte zum 01.01.2018.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim „Eigenbetrieb“ ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2018 ein Jahresgewinn in Höhe von 155.440,00 € prognostiziert worden.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wurde überprüft und stufenweise angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte in 2018.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2018 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2017 T€	2018 T€
1. Umsatzerlöse	1.649,52	2.221,2
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	36,8	36,2
3. Sonstige betriebliche Erträge	22,2	58,9
4. Materialaufwand	-416,2	-404,0
5. Personalaufwand	-905,6	-1.188,4
6. Abschreibungen	-122,0	-187,5
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-222,0	-298,9
8. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,0	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-69,5	-70,1
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-26,8	167,4

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wird ein Gewinn von 167.346,47 € ausgewiesen.

Das Jahresergebnis verteilt sich auf die Sparten

	2017 T€	2018 T€
981 Instandhaltung	63,0	209,9
982 Bewirtschaftung	15,8	2,7
983 Vermietung eigene Objekte	-57,3	-99,8
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	0,1	0,2
986 Neubauten und Umbauten	48,4	54,4

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 34,7 % gestiegen.

Die Umsatzrentabilität hat sich von -1,6 % im Vorjahr auf 7,5 % im Wirtschaftsjahr 2018 verbessert.

2.) Vermögens- und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 1.372,7 T€ getätigt. Dem stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 187,5 T€ gegenüber.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital hat sich von 107,5 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 92,4 % verringert.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 47,6 T€ (Vorjahr: 78,9 T€) sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 154,1 T€ (Vorjahr: 175,9 T€). Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2019. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 47,6 T€ (Vorjahr: 74,0 T€) berücksichtigt worden.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben sind mit 739,6T€ gegenüber 1335,8 T€ im Vorjahr deutlich gesunken. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Auslagen für Kosten der Instandhaltung (322,3 T€), mit denen OWB für die Stadt in Vorleistung getreten ist sowie um offene Honorarforderungen für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung und Architektenhonorare für das letzte Quartal 2018. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote hat sich zum Bilanzstichtag auf 30,2 % (Vorjahr: 25,6 %) erhöht.

Der Bankbestand per 31.12.2018 weist einen Saldo von 49.059,08 € aus.

Ab dem 01.01.2016 werden Rechnungen für die nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilien der Stadt über ein separates Bankkonto –ebenfalls im Rahmen des Kontenkompensationsrings - abgewickelt. Dieses Konto weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von -184.975,39 € aus. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Spitzabrechnungen.

Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet.

Das Innere Darlehen weist zum 31.12.2018 einen Saldo von 1.526.268,71 € (Vorjahr: 1.670.299,19 €) aus. Das Darlehen wird seit 01.01.2018 mit 1,0 % (zuvor 1,5 %) p. a. verzinst.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 56,2 % im Vorjahr auf 55,4 % gesunken. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 sind auf 21,1 % (Vorjahr: 23,7 %) gesunken.

Trotz der zeitlichen Verzögerungen bei den Neubauten an allen drei Standorten war 2018 für den Betrieb ein überaus erfolgreiches Wirtschaftsjahr. Weil auch in Folgejahren positive Jahresergebnisse erwartet werden wurde der Personalstamm erweitert. Für 2019 werden drei zusätzliche Stellen eingerichtet.

III. Risiko- und Prognosebericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst. Ein Arbeitsschwerpunkt lag in 2018 in der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in verschiedenen Vertragsarten (Mietverträge, Leistungsbeziehungen zu Kunden und Lieferanten, EDV) sowie im Aufbau des Wartungscontrollings in einer neuen Software.

Ab dem 01.01.2019 wird die bisher genutzte Software zur Budgetplanung, Kostenkontrolle und dem allgemeinen Facility-Management (Infoma, FM-Tools) durch eine andere Software der gleichen Firma (LuGM) abgelöst. Die zeitgleiche Einführung der elektronischen Vergabe (E-Vergabe) und die Umstellung der Software für Ausschreibungen stellen hohe Anforderungen an die Mitarbeiter/innen und erfordern Raum für Qualifizierung neben dem anstehenden Arbeitsprogramm.

Aufgrund der Tätigkeiten von Objekt- und Wohnungsbau für die Stadt Willich ist der Betrieb vor allem von der wirtschaftlichen Lage der Stadt Willich und der Durchführung von städtischen Baumaßnahmen beeinflusst. Durch die Ausweitung des Personalstamms um hoch qualifizierte Mitarbeiter/innen mit festen Arbeitsverträgen steigen die Fixkosten des Betriebes. Die Fixkosten des Betriebes bergen ein Liquiditätsrisiko, das in Zukunft genau zu betrachten ist.

Im Bereich der Verwaltung des eigenen Immobilienvermögens bestehen Risiken insbesondere in Form von notwendigen unvorhergesehenen Instandhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen und dem Mietausfallrisiko.

Die Abrechnung mit der Stadt bezüglich der Zuführungsbeträge zu den Beihilfe- und Pensionsrückstellungen für Beamte steht noch aus.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 strebt ein positives Ergebnis in Höhe von 152.608,00 € an. Auch in der mittelfristigen Planung geht die Betriebsleitung von positiven Jahresabschlüssen aus.

Insgesamt verfügt Objekt- und Wohnungsbau über drei Stellen mit teilweiser Teleheimarbeit und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Betrieb beschäftigt zur Zeit 18 Mitarbeiter/innen, darunter sind 9 männlich.

OWB stellt kontinuierlich einen Ausbildungsplatz im Berufsfeld Bauzeichner/in zur Verfügung.

1. Vermietung

Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Energetisch saniert worden sind zwischenzeitlich die Wohnhäuser Kantstr. 2, Alperheide 7 und 7a, Krusestr. 5 und 7 sowie die Häuser Alperheide 13 und 15. Die Sanierung der Objekte Kleine Frehn 1 und 7 wurde fortgesetzt.

Die Leerstandsquote betrug in 2018 5,30 % (Vorjahr 2,89 %).

Diese überdurchschnittlich hohe Quote ist vor allem der langen Dauer der aufwendigen Sanierungsarbeiten in den Objekten Kleine Frehn 1 und 7 geschuldet. Mit der Fertigstellung der Neubauten für Flüchtlinge wurde auch das Objekt Allee 3 nicht mehr für diesen Personenkreis benötigt und steht leer. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die im Geschäftsprogramm/Zielkonzept 2025 anvisierte Kennzahl einer Leerstandsquote von >4 % für die Folgejahre realistisch ist.

Das Wohnungsangebot des Betriebs wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 78,9 T€ auf 47,6 T€ gesunken. Dem strategischen Ziel 2.4 Vermeidung von Obdachlosigkeit aus dem Zielkonzept 2025 der Stadt Willich wird an dieser Stelle Rechnung getragen.

Die in 2018 geplante Bezugsfertigkeit von Mehr- sowie Einfamilienhäuser hat sich an allen drei Standorten verzögert. Den Verzögerungen an den Standorten Fontanestr. und Nell-Breuning-Str. geht eine Insolvenz des Bauträgers voraus. Nach der Insolvenz wurden die Objekte durch den Mitarbeiterstamm des Betriebes fertiggestellt. Die Objekte Fontanestr. 48 und 56 konnten zum 01.04.2018 bezogen werden. Die übrigen Häuser an diesem Standort folgten zum 01.06.2018. Das Mehrfamilienhaus Nierweg 59 war zum 01.05.2018 bezugsfertig, Nierweg 61 folgte am 01.07.2018. Am Standort Nell-Breuning-Str. wird mit einer Bezugsfertigkeit zum 01.06.2019 gerechnet.

Die Sparte Vermietung weist zum zweiten Mal in Folge ein Defizit aus (-99.824,65 €). Dieses Defizit resultiert im Wesentlichen aus nicht realisierten Mieterlösen infolge der vorbeschriebenen Bauverzögerungen und den hohen Leerstandskosten/Mietausfällen in den Sanierungsobjekten. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass ab 2019 und in Folgejahren eine Kostendeckung erreicht wird.

Die geschätzten Sanierungskosten von rund 600 T€ für das Objekt Neersener Str. 41 stellen eine große Herausforderung dar. Sie sind bislang als investive Maßnahme im Wirtschaftsplan 2018 berücksichtigt. Nach dem Haushaltsplan der Stadt Willich für das Jahr 2019 soll die Maßnahme mit 600 T€ bezuschusst werden, so dass auch bei abweichender Beurteilung nicht mit erheblichen Ergebnisbelastungen gerechnet wird.

2. Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung schließt 2018 mit einem Überschuss von 209,9 T€ (Vorjahr 63,0 T€) ab.

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 3.956,4 T€ umgesetzt. Ein Teil der Haushaltsmittel (Bauunterhaltung) wurde von OWB auf gesondertem Konto verwaltet (2.840,0 T€).

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Umsatzerlöse in Höhe von 976,7 T€ erzielt. Im Wirtschaftsplan waren Erlöse von 855,3 T€ vorgesehen.

In 2018 wurde ein Vergütungssatz für Instandhaltungsleistungen von 28 % (Vorjahr 24 %) erhoben. Ab dem 01.01.2019 beträgt der Vergütungssatz 30 %.

Eine Stelle war in 2018 nur teilweise besetzt.

In 2019 ist mit einem weiteren Anstieg der Erlöse durch ein erweitertes Auftragsvolumen (z. B. Sanierungsprogramm „Grundschulen“, Legionellenprophylaxe) zu rechnen. Deshalb wird in 2019 zusätzliches Personal eingestellt.

3. Neubau

Die Sparte Neubau schließt ebenfalls mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 54,4 T€ (Vorjahr: -48,4 T€).

Aus laufenden Projekten wie z. B. Kita Traumland, Umbau Sauna de Bütt, Planung Bauhof, Um- und Erweiterungsbauten LDVG Anrath wurden Umsatzerlöse in Höhe von 337,2 T€ erzielt. Ein Teil dieser Projekte wird in 2019 fortgesetzt. Es wird auch mittelfristig weiterhin ein hohes Arbeitsvolumen erwartet, so daß auch diese Sparte im kommenden Wirtschaftsjahr personell verstärkt werden soll.

4. Bewirtschaftung

Die Sparte erwirtschaftet einen Überschuss von 2,7 T€ (Vorjahr: 15,8 T€).

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.559,4T€ (Vorjahr: 2.812,0 T€) umgesetzt. Die Haushaltsmittel der Stadt werden bei Objekt- und Wohnungsbau auf gesondertem Konto verwaltet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Versorgung der städtischen Gebäude mit Wasser, Abwasser und Energie. Auch Grundbesitzabgaben fallen unter diese Position.

Es ist eine Anpassung der Vergütungsstruktur beabsichtigt, damit die Sparte dauerhaft einen positiven Deckungsbeitrag erwirtschaften kann.

5. Arbeitssicherheit

In 2018 wurde der vertraglich geschuldete Stundenumfang geleistet.

IV. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Willich, den 29.03.2019

gez. Joachim Stukenberg
Betriebsleiter



gpaNRW

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.05.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

gpaNRW

aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.11.2019

gpaNRW

Im Auftrag


Harald Debertshäuser



Sonstige

785/2019 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 19.08.2019 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3104176197

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 19.11.2019
Sparkasse Krefeld

786/2019 Stadtwerke Kempen GmbH: Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 742) aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kempen GmbH im Versorgungsgebiet „Auf dem Zanger“ in Kempen

I. Vertragsabschluss -zu § 2 AVBFernwärmeV-

1. Die Stadtwerke schließen den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Hauseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollen im Ausnahmefall Versorgungsverträge mit mehreren Eigentümern bzw. Mietern abgeschlossen werden, so ist ein Übergaberaum nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich müssen alle Energiearten der Stadtwerke in einen Anschlussraum auf der Straßenseite auf dem kürzesten Weg zu den Versorgungsleitungen eingeführt werden. Die Wünsche der Kunden werden dabei im Rahmen des den Stadtwerken Zumutbaren berücksichtigt.

II. Baukostenzuschüsse -zu § 9 AVBFernwärmeV-

1. Die Stadtwerke sind berechtigt, von dem Netzanschlusskunden bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Hausanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Pumpstationen und Regleinrichtungen.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
4. Der BKZ beträgt für Anschlüsse bis 9 kW Leistung pauschal 400,00 €. Die Kosten für Leistungen über 9 kW werden mit 35,00 € je weitere kW berechnet.
5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung verändert.
Als Änderung gilt z.B.
 - Herstellen eines neuen, leistungsstärkeren Hausanschlusses
 - Herstellen einer neuen, leistungsstärkeren Hausstation.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen oder - infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

III. Netzanschluss -zu § 10 AVBFernwärmeV-

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Netzanschlusskunden sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan -Maßstab 1:500 oder 1:1000- und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss installiert werden soll.
2. Der Netzanschlusskunde erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses; dieser beginnt am Verteilungsnetz und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung der Übergabestelle (Hausstation). Hierbei können die Stadtwerke innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschal berechnen.
3. Der Netzanschlusskunde erstattet den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Netzanschlusskunden veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
4. Die Stadtwerke sind berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Netzanschlussvertrages stillzulegen.
5. Der Hausanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke und wird ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
6. Der Hausanschluss muss vor Beschädigungen geschützt und stets zugänglich sein. Der Begriff der Zugänglichkeit richtet sich nach Abschnitt 3.1.3 des DVGW-Arbeitsblattes G 459, das auf Wunsch bei den Stadtwerken eingesehen werden kann. Überbauungen und Überpflanzungen mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern sind unzulässig. Das Gleiche gilt für aufwendige Maßnahmen der Oberflächenbefestigung, insbesondere in Beton oder Estrich verlegte Natursteinplatten, es sei denn, es wird mit den Stadtwerken eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten getroffen.

IV. Angebot, Annahme, Fälligkeit

1. Die Stadtwerke machen dem Netzanschlusskunden ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Netzanschlusskunde hat den Stadtwerken die Annahme des Angebotes schriftlich zu bestätigen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage -zu § 13 AVBFernwärmeV-

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter dem Fernwärmezähler ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zuständig. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den Stadtwerken über das Vertragsinstallationsunternehmen auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperreinrichtung - in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers - durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten.
3. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist pauschaliert in den Netzanschlusskosten enthalten.
4. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Monteurstunde mit KFZ gemäß den pauschalierten Dienstleistungssätzen der Stadtwerke.

VI. Umbau der Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für den Umbau von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung

von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV verursacht, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen.

VII. Ablesung, Abrechnung, Preisänderungsklausel, Abschlagszahlungen -zu §§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV-

1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke jährlich abgelesen und der Fernwärmeverbrauch danach in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon können die Stadtwerke einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen.
2. Wird der Fernwärmeverbrauch jährlich ermittelt und abgerechnet, sind vom Kunden nach Wahl der Stadtwerke 10 gleichbleibende Abschlagsbeträge über das Jahr verteilt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Abschlagsberechnung ist der Vorjahresverbrauch. Bei einem neuen Kunden wird der Abschlag nach dem voraussichtlichen Verbrauch berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.
3. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

VIII. Zahlung, Verzug, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung -zu §§ 27 und 33 AVB-FernwärmeV-

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag einziehen lassen, einen Kostenbeitrag gemäß dem beiliegenden Preisblatt.
2. Für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer Sperrung gilt Ziff. V.4.
3. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur die dafür mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten der Stadtwerke gegen Ausstellung einer Quittung berechtigt. Diese Quittung ist weitgehend vorgedruckt und zeigt das Logo der Stadtwerke (siehe Seite 1).

IX. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.12.2019 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH (Netzbetreiber) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV) im Versorgungsgebiet Auf dem Zanger in Kempen

Die Netzanschlusskosten werden individuell ermittelt und sind bei der Stadtwerke Kempen GmbH anzufragen.

Wärmepreise im Versorgungsgebiet Auf dem Zanger in Kempen gültig ab 01.12.2019

1. Jahresgrundpreis

	Netto	Brutto
Haushaltsabnehmer (je angefangene kW Anschlusswert)	45,83	54,54 €/kW
Mindestanschlusswert 9 kW		

2. Messpreis

(Jahresverrechnungspreis je Messeinrichtung) **33,41 39,76 €/Jahr**

3. Arbeitspreis

72,74 86,56 €/MWh

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 19 %.

Muster-Wärmelieferverträge können bei der Stadtwerke Kempen GmbH angefordert werden. Die Technischen Anschlussbedingungen sind auf der Internethomepage www.stadtwerke-kempen.de veröffentlicht.

Kempen, im November 2019

Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen

787/2019 Niersverband: Einladung Verbandsversammlung 12.12.2019**Niersverband**

34. Sitzung der Verbandsversammlung
am 12. Dezember 2019

34. Sitzung der Verbandsversammlung des Niersverbandes
Donnerstag, 12. Dezember 2019, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal im Forum Viersen,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden, Genehmigung der Tagesordnung und Bestellung einer / eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Genehmigung der Niederschrift über die 33. Verbandsversammlung vom 20.12.2018
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Vorstandes
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2018 Vorlage
6. Aufstellung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Sechsjahresübersichten Vorlage
7. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2020 und Aufstellung der Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 Vorlage
8. Änderung von Nr. 7.5.1 der Veranlagungsregeln des Niersverbandes (VAR) nebst Anlage 4 zu den VAR – Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge Vorlage
9. Ersatzwahlen zum Verbandsrat Vorlage
10. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Vorlage
11. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen für das Wirtschaftsjahr 2020 Vorlage
12. Verschiedenes

Für den Fall, dass die anberaumte Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, wird bereits jetzt zu einer weiteren Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, die um 9:15 Uhr am selben Ort und Tag stattfindet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsversammlung gemäß § 15 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Niersverbandsgesetz in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

788/2019 Tagesordnung 13. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



**Tagesordnung
13. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am 18.12.2019 um 14:00 Uhr,
Stadt Kamp-Lintfort
Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort,
Sitzungssaal 2**

I. öffentliche Sitzung

1. Mitglied aus dem BAVN für die Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Nicht- öffentliche Sitzung

3. Vortrag zum Thema Optimierung der Bioabfallqualität
4. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

W E R N E R

Vorsitzender der Verbandsversammlung

789/2019 Nachtragshaushaltssatzung 2019 des Bioabfallverbandes Niederrhein

Mit Schreiben vom 26.07.2019 genehmigte die Bezirksregierung Düsseldorf den Nachtragshaushaltplan sowie die Haushaltssatzung 2019 des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN). Der gesamte Haushalt ist in der Geschäftsstelle des BAVN bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, einsehbar.

**Nachtragshaushaltssatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV NW 79, S. 621) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GKG NRW und §§ 77ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 19.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2019
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	300.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	300.000,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	300.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	300.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 29.900.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Zur Deckung des nicht aus sonstigen Erträgen des Zweckverbandes gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gem. § 14 der Satzung des Zweckverbandes nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird die Umlage auf

300.000,00 EUR

festgesetzt, die sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufteilt:

Kreis Viersen	150.000,00 EUR
Kreis Wesel	150.000,00 EUR

§ 6

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 7

Ein Stellenplan gem. § 79 Abs. 2 GO NRW wird nicht aufgestellt. Der Zweckverband verfügt kein eigenes Personal.

790/2019 Einwohner am 31.07.2019

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.744	7.614	8.130
Gemeinde Grefrath	14.757	7.212	7.545
Stadt Kempen	34.676	16.856	17.820
Stadt Nettetal	42.664	21.084	21.580
Gemeinde Niederkrüchten	15.447	7.638	7.809
Gemeinde Schwalmtal	19.016	9.304	9.712
Stadt Tönisvorst	29.350	14.370	14.980
Stadt Viersen	77.006	37.309	39.697
Stadt Willich	50.639	24.742	25.897
Kreis Viersen	299.299	146.129	153.170

791/2019 Einwohner am 31.08.2019

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.751	7.615	8.136
Gemeinde Grefrath	14.751	7.212	7.539
Stadt Kempen	34.707	16.865	17.842
Stadt Nettetal	42.727	21.123	21.604
Gemeinde Niederkrüchten	15.407	7.622	7.785
Gemeinde Schwalmtal	19.056	9.318	9.738
Stadt Tönisvorst	29.347	14.376	14.971
Stadt Viersen	77.043	37.298	39.745
Stadt Willich	50.622	24.730	25.892
Kreis Viersen	299.411	146.159	153.252

792/2019 Einwohner am 30.09.2019

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.720	7.610	8.110
Gemeinde Grefrath	14.760	7.214	7.546
Stadt Kempen	34.695	16.848	17.847
Stadt Nettetal	42.778	21.156	21.622
Gemeinde Niederkrüchten	15.662	7.733	7.929
Gemeinde Schwalmtal	19.031	9.303	9.728
Stadt Tönisvorst	29.339	14.382	14.957
Stadt Viersen	77.119	37.339	39.780
Stadt Willich	50.636	24.735	25.901
Kreis Viersen	299.740	146.320	153.420

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen